

Tätigkeitsbericht **2015/16**

der Abschlussprüferaufsichtskommission

Inhaltsverzeichnis

01. Überblick	05
02. Aufsicht	06
2.1 Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen (Inspektionen)	07
2.2 Qualitätskontrolle (Monitored Peer Review)	18
2.3 Anlassbezogene Berufsaufsicht	21
2.4 Registrierung	23
2.5 Annahme von Berufsgrundsätzen	24
2.6 Dialog mit Prüfungsausschüssen	25
03. Internationale Arbeit	26
3.1 Europäische Union	27
3.2 Weltweite Zusammenarbeit	29
04. Symposium zum zehnjährigen Bestehen der APAK	30
05. Neuordnung der Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle	31
06. Rückblick: APAK 2005 - 2016	32
Anhang	36
Mitglieder und Ausschüsse	36
Ausstattung und Finanzen	37
QR-Codes zu den in den Fußnoten erwähnten Dokumenten	38

Impressum

Herausgeber (V.i.S.d.P):
Abschlussprüferaufsichtskommission
Rauchstraße 26, D-10787 Berlin
Tel. +49 (0) 30 5900 3637-00, Fax +49 (0) 30 5900 3637-10
www.apak-aoc.de

Konzeption und Layout:
Sagross Design Office GmbH
www.sagross.de

Druckerei:
Pinguin Druck GmbH
Marienburger Straße 16
10405 Berlin

01. Überblick

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) legt hiermit ihren elften Tätigkeitsbericht vor, der zugleich die abschließende Dokumentation über die Tätigkeit seit ihrer Einrichtung im Jahr 2005 ist. Mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAREG) am 17. Juni 2016 wird die Zuständigkeit für die öffentliche Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer auf die neue Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) übertragen, die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegliedert wird. Aus diesem Grund umfasst dieser Bericht nicht nur das Jahr 2015, sondern auch den Tätigkeitszeitraum der APAK im Jahr 2016.

In den zwölf Jahren ihrer Tätigkeit hat die APAK einen signifikanten Beitrag dazu geleistet, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung von Integrität, Unabhängigkeit und Qualität in der gesetzlichen Abschlussprüfung zu schärfen. Nicht nur der Berufsstand der Abschlussprüfer selbst, sondern zunehmend auch Adressaten der Abschlussprüfung – insbesondere die Prüfungsausschüsse von kapitalmarkt-orientierten Unternehmen – setzen sich verstärkt mit der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung auseinander. Den Erkenntnissen aus den Inspektionen kam und kommt dabei immer größere Bedeutung zu.

Die APAK hat sich in den vergangenen Jahren auch konsequent für eine europäische und weltweite Vernetzung der Aufsichtsarbeit eingesetzt. Die Qualitätssicherungssysteme grenzüberschreitend tätiger Netzwerke von Abschlussprüfern können durch nationale Stellen allein nicht wirksam beaufsichtigt werden. Hier bedarf es weiterhin einer grenzüberschreitenden Koordination, in der die deutsche Aufsicht auch zukünftig eine führende Rolle spielen sollte.

Der vorliegende Bericht hebt die wesentlichen Feststellungen der Aufsicht aus Inspektionen, Qualitätskontrollen und Berufsaufsichtsverfahren in den Jahren 2015 und 2016 hervor.

Unter der Verantwortung der APAK wurden im Jahr 2015 bei 23 (Vorjahr: 28) Praxen Inspektionen durchgeführt und dabei 70 (Vorjahr: 71) Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen untersucht. Im ersten Halbjahr 2016 wurden weitere 11 Inspektionen durchgeführt bzw. abgeschlossen, bei denen 25 Prüfungsaufträge untersucht wurden. Bei vier (Vorjahr: fünf) Praxen haben die Inspektionen zu mindestens einer wesentlichen Beanstandung zum Qualitätssicherungssystem geführt. Der Anteil der Praxen mit mindestens einer wesentlichen Beanstandung ist damit gegenüber dem Vorjahr von 18% auf 17% leicht zurückgegangen.

Auch bei der Untersuchung der Prüfungsaufträge ist der Anteil der Untersuchungen mit zumindest einer wesentlichen Beanstandung im Berichtsjahr leicht zurück gegangen; er beläuft sich auf 30% nach 32% im Vorjahr. Unverändert betrafen die meisten Beanstandungen die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und die Prüfung geschätzter Werte einschließlich Zeitwerte.

Die Ergebnisse der Inspektionen der vergangenen fünf Jahre zeigen insgesamt eine leicht positive Entwicklung der Qualität der Abschlussprüfungen. Ursache hierfür sind neben den regelmäßigen Inspektionen die erkennbaren Anstrengungen der inspizierten Praxen zur Qualitätsverbesserung, die neben eigenen Initiativen in der Regel auf einer vertieften Analyse der Ursachen für festgestellte Mängel aufbauen. ■

02. Aufsicht

Die APAK führte unabhängig vom Berufsstand die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK, § 66a WPO) und damit über den gesamten Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Sie war darüber hinaus aufgrund einer Vereinbarung mit der WPK seit April 2012 unmittelbar für die Organisation und Durchführung der Inspektionen bei Abschlussprüfern kapitalmarktorientierter Unternehmen verantwortlich (§§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Absatz 1 WPO).

Wesentlicher Gegenstand der Fachaufsicht waren die von der WPK betriebenen Verfahren zur Qualitätskontrolle und zur Berufsaufsicht. Aus Sicht der APAK standen dabei die Sicherung und Verbesserung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung stets im Vordergrund. Ein Schwerpunkt lag daher bei der Prävention von Fehlern, d.h. der Untersuchung und Aufdeckung möglicher Schwächen in der Qualitätssicherung der Praxis und deren nachhaltiger Beseitigung für die Zukunft. Bei wesentlichen oder wiederholten Berufspflichtverletzungen war dagegen eine Sanktionierung erforderlich.

Die Fachaufsicht der APAK erstreckte sich auch auf die Verfahren zum Berufsexamen und zur Eignungsprüfung, zur Bestellung und Anerkennung (einschließlich der Registrierung) sowie deren Widerruf.

Im Rahmen ihrer Fachaufsicht war die APAK gegenüber der WPK zur Letztentscheidung befugt; sie konnte Entscheidungen der WPK an diese zurückverweisen und ihr bei Nichtabhilfe unter Aufhebung der Entscheidung eine Weisung erteilen. Dies wurde durch umfangreiche Informations- und Einsichtsrechte abgesichert. Die WPK war verpflichtet, der APAK über einzelne, aufsichtsrelevante Vorgänge zeitnah und in angemessener Form zu berichten.

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag stellt die APAK abschließend fest, dass die WPK – in den aufsichtsrelevanten Bereichen – ihre Aufgaben auch im Berichtsjahr insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt hat. Frühzeitige Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden von der WPK stets berücksichtigt und umgesetzt.

Mit Sorge ist dagegen festzustellen, dass sich erneut überfällige und mit Blick auf das Inkrafttreten des APAReG sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gebotene Änderungen der Berufssatzung sowie der Satzung für Qualitätskontrolle verzögern. Im Berichtszeitraum konnte jedenfalls keine Beschlussfassung des Beirates herbeigeführt werden. Die bereits im Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2014 geäußerte Befürchtung, dass durch die Verhältnisse im Beirat der WPK der für Satzungsänderungen erforderliche Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess langfristig belastet ist, ist weiter aufrecht zu halten. ■

2.1 Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

2.1.1 Überblick über die Inspektionen und deren Ergebnisse

Im Rahmen der Inspektionen werden Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften untersucht, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Ziel der Inspektionen ist es, festzustellen, ob die untersuchten Praxen bei ihrer Arbeit die für sie geltenden Berufspflichten einhalten. Gegenstand der Inspektionen sind dabei zum einen die Qualitätssicherungssysteme der Praxen, zum anderen Aufträge über die Prüfung solcher Jahres- und Konzernabschlüsse.

Der Untersuchung des Qualitätssicherungssystems wurde die mit anderen europäischen Prüferaufsichten entwickelte Common Audit Inspection Methodology (CAIM) zugrunde gelegt¹. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde die Untersuchung des Qualitätssicherungssystems jeweils der Struktur und Größe der untersuchten Praxen und der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse angepasst. Die Inspektionen haben sich seit ihrer Einführung im Jahr 2007 als wirksames Instrument der präventiven Berufsaufsicht etabliert.

Im Jahr 2015 wurden Inspektionen bei 23 (Vorjahr: 28) Praxen abgeschlossen (siehe Abb. 1). Die Grundgesamtheit der in das Inspektionsverfahren einbezogenen Abschlussprüfer umfasste 77 (Vorjahr: 82) Praxen, welche die Jahres- und Konzernabschlüsse von 675 (Vorjahr: 721) kapitalmarktorientierten Unternehmen geprüft haben². Praxen mit jeweils mehr als 25 kapitalmarktorientierten Prüfungsmandaten unterliegen einem jährlichen Inspektionsturnus. Im Jahr 2015 waren dieser Gruppe sechs (Vorjahr: fünf) Praxen zuzuordnen. Alle anderen Praxen werden mindestens einmal innerhalb von drei Jahren untersucht.

Nachfolgend wird im Bericht zwischen wesentlichen und unwesentlichen (Fehler-)Feststellungen³ im Rahmen der Inspektionen unterschieden. Von einem wesentlichen Mangel in der Prüfungsdurchführung kann nicht auf einen Fehler in der Rechnungslegung geschlossen werden.¹

Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem

Die Inspektion von Teilbereichen des Qualitätssicherungssystems hat bei vier (Vorjahr: fünf) Praxen zu mindestens einer wesentlichen Beanstandung geführt (siehe Abb. 1). Der Anteil der Praxen mit wesentlichen Beanstandungen ist damit gegenüber dem Vorjahr von 18% auf 17% leicht zurückgegangen.

Die Analyse der Inspektionsergebnisse zeigt, dass drei Teilbereiche der Qualitätssicherungssysteme der Praxen wie im Vorjahr am häufigsten Anlass zu Beanstandungen gegeben haben; dies betrifft die Komplexe „Auftragsannahme und Unabhängigkeit“, „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ und „Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung“ (siehe Abb. 2). In diese Betrachtung sind sowohl wesentliche als auch unwesentliche Feststellungen einbezogen worden. Daraus lässt sich ableiten, in welchen Teilbereichen der Qualitätssicherungssysteme vorrangig Handlungsbedarf besteht. Der Anteil der wesentlichen Beanstandungen wird in den folgenden Erläuterungen gesondert ausgewiesen.

Auftragsannahme und Unabhängigkeit

Feststellungen zur Auftragsannahme und zur Unabhängigkeit haben sich wie im Vorjahr bei zehn Praxen ergeben, das sind 43% (Vorjahr: 36%) der untersuchten Praxen. Bei einer Praxis war die Feststellung als wesentlich zu beurteilen.

¹ Die CAIM-Untersuchungsprogramme sind auf der Website der European Audit Inspection Group (EAIG) verfügbar: <http://www.eaigweb.org/projects.php>

² Die Gesamtzahl der § 319a HGB-Prüfer beläuft sich auf 79 (Vorjahr: 84). Hierin enthalten sind zwei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, die nicht dem Inspektionsverfahren unterliegen.

³ Die Begriffe Feststellungen und Beanstandungen werden im Bericht synonym für Fehlerfeststellungen im Rahmen der Inspektionen verwendet. Feststellungen werden als wesentlich beurteilt, wenn die Prüfungshandlungen zu einem wesentlichen oder mit einem besonderen Risiko behafteten Prüffeld nicht geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die Einfluss auf den Ausgabewert der Rechnungslegung haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Indikation für einen Fehler in der Rechnungslegung vorliegt.

Abb. 1:
Durchgeführte Inspektionen und wesentliche Beanstandungen zum Qualitätssicherungssystem

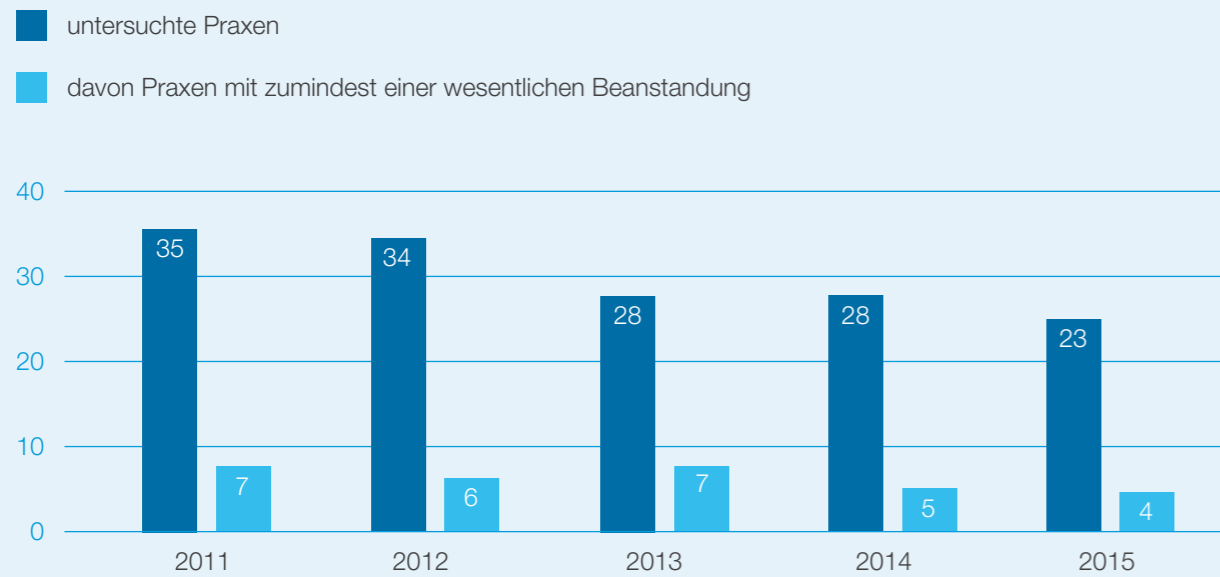
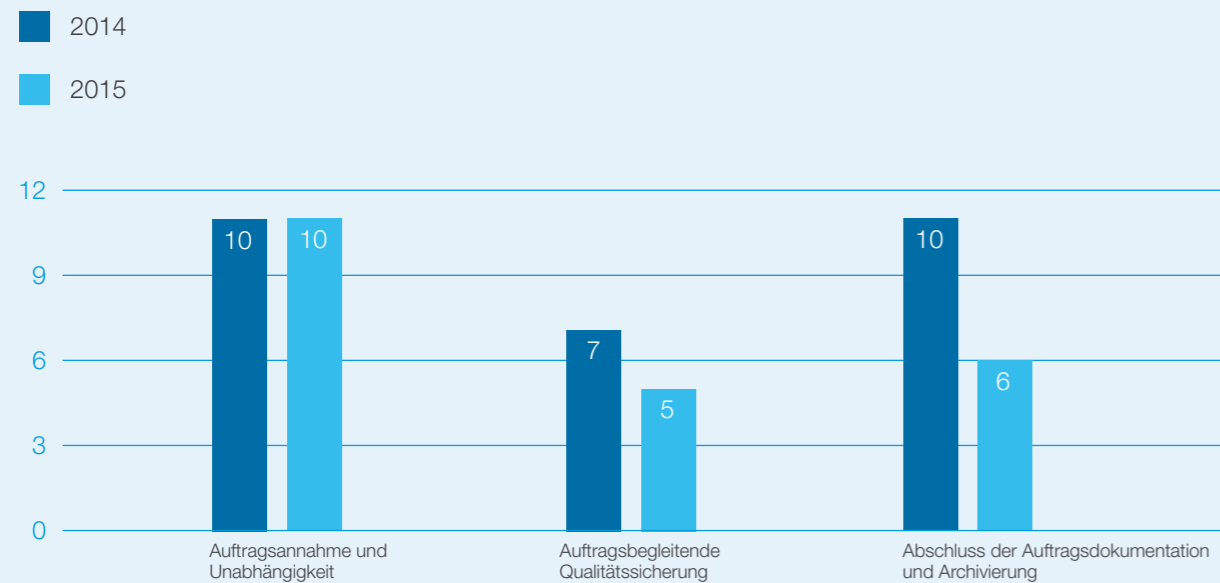


Abb. 2:
Häufige Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem nach Inspektionsbereichen



	Auftragsannahme und Unabhängigkeit		Auftragsbegleitende Qualitätssicherung		Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Praxen gesamt	10	10	7	5	10	6
davon wesentlich	0	1	4	3	1	0

Die Beanstandungen betrafen insbesondere die fehlende oder nicht zeitgerechte Beurteilung der Voraussetzungen für die Auftragsannahme und der Mandats- und Auftragsrisiken. In einer Reihe von Fällen wurde festgestellt, dass in Proposals oder Auftragschreiben ein Pauschalhonorar ohne Öffnungsklausel vorgesehen war. Für einen Prüfungsauftrag darf ein Pauschalhonorar nur vereinbart werden, wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwands des Prüfers führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist. Weitere Feststellungen betrafen die Dokumentation der Beurteilung der Zulässigkeit von Nichtprüfungslösungen sowie von Unabhängigkeitskonsultationen. In einem Fall wurde eine Abschlussprüfung trotz eines gesetzlichen Ausschlussgrundes (Umsatzabhängigkeit vom Mandanten) durchgeführt.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Im Jahr 2015 ergaben sich bei fünf (Vorjahr: sieben) Praxen Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, das sind 22% (Vorjahr: 25%) der untersuchten Praxen. Bei drei (Vorjahr: vier) Praxen waren die Feststellungen als wesentlich zu beurteilen. Der Anteil der Praxen mit wesentlichen Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beläuft sich damit auf 13% (Vorjahr: 14%).

Die wesentlichen Beanstandungen betrafen Abschlussprüfungen, bei denen der auftragsbegleitende Qualitätssicherer die im Rahmen der Inspektion aufgedeckten Mängel in der Durchführung und Dokumentation des Prüfungsauftrages nicht festgestellt und beanstandet hat. Weiter war zu beanstanden, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nicht alle Prüfungsphasen umfasste und nicht zu geeigneten Zeitpunkten während der Auftragsabwicklung vorgenommen wurde, so dass die Feststellungen nicht rechtzeitig vor Beendigung der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse, Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung

Im Berichtsjahr haben sich bei sechs (Vorjahr: zehn) Praxen Feststellungen ergeben, das sind 26% (Vorjahr: 36%) der untersuchten Praxen. Im Jahr 2015 war keine Feststellung als wesentlich zu beurteilen, während sich im Vorjahr bei einer Praxis eine wesentliche Beanstandung ergab.

Die Beanstandungen betrafen die mangelnde Klarheit und Übersichtlichkeit der Arbeitspapiere, fehlende Verweise von der maßgeblichen elektronischen Prüfungsdokumentation auf weitere Prüfungsnachweise (elektronisch und papiergebunden) sowie die nicht zeitgerechte Archivierung von Arbeitspapieren. Bei einigen untersuchten Prüfungsaufträgen wurden zu Beginn der Untersuchung nicht die vollständigen Arbeitspapiere zur Verfügung gestellt bzw. es wurden während der Inspektion ergänzende Dokumentationen zur Erläuterung der durchgeführten Prüfungshandlungen vorgelegt. Beanstandungen ergaben sich darüber hinaus zu fehlenden bzw. unzureichenden Praxisregelungen zur Archivierung der Arbeitspapiere, insbesondere auch im Hinblick auf elektronische Arbeitspapiere.

Feststellungen zu untersuchten Prüfungsaufträgen

Neben der Untersuchung des Qualitätssicherungssystems liegt der Schwerpunkt der Inspektionen vor allem darauf, die Qualität der Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu untersuchen. Insgesamt wurden im Jahr 2015 Untersuchungen bei 70 (Vorjahr: 71) Prüfungsaufträgen durchgeführt. Die Auswahl fokussierte sich dabei wie in den Vorjahren auf risikoreiche und komplexe Mandate. Bei den Inspektionen ergaben sich zu 21 (Vorjahr: 23) untersuchten Prüfungsaufträgen wesentliche Beanstandungen zu einem oder mehreren Prüffeldern (siehe Abb. 3). Der Anteil der Prüfungen mit zumindest einer wesentlichen Beanstandung beläuft sich damit auf 30% (Vorjahr: 32%).

Wie in den Vorjahren betreffen die meisten Beanstandungen die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und die Prüfung geschätzter Werte einschließlich Zeitwerte. Deutlich zurückgegangen ist die Anzahl der Feststellungen zu den Prüffeldern Organisation der Konzernabschlussprüfung, Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten sowie Bestätigungen Dritter.

Insgesamt haben sich die Inspektionsergebnisse im Vergleich zum Vorjahr damit leicht verbessert, wobei valide Trendaussagen erst über einen längeren Zeitraum getroffen werden können.

Nachfolgend sind die Inspektionsbereiche dargestellt, zu denen sich am häufigsten Beanstandungen

Abb. 3:
Anzahl untersuchte Prüfungen und Prüfungen mit wesentlichen Beanstandungen

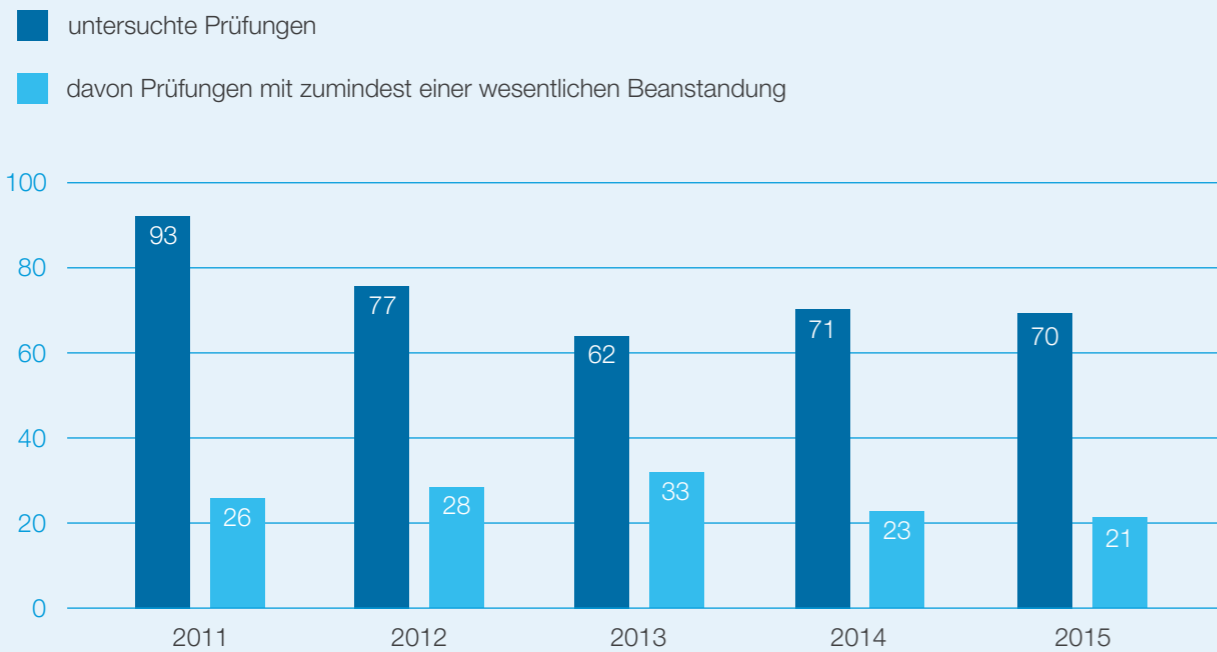
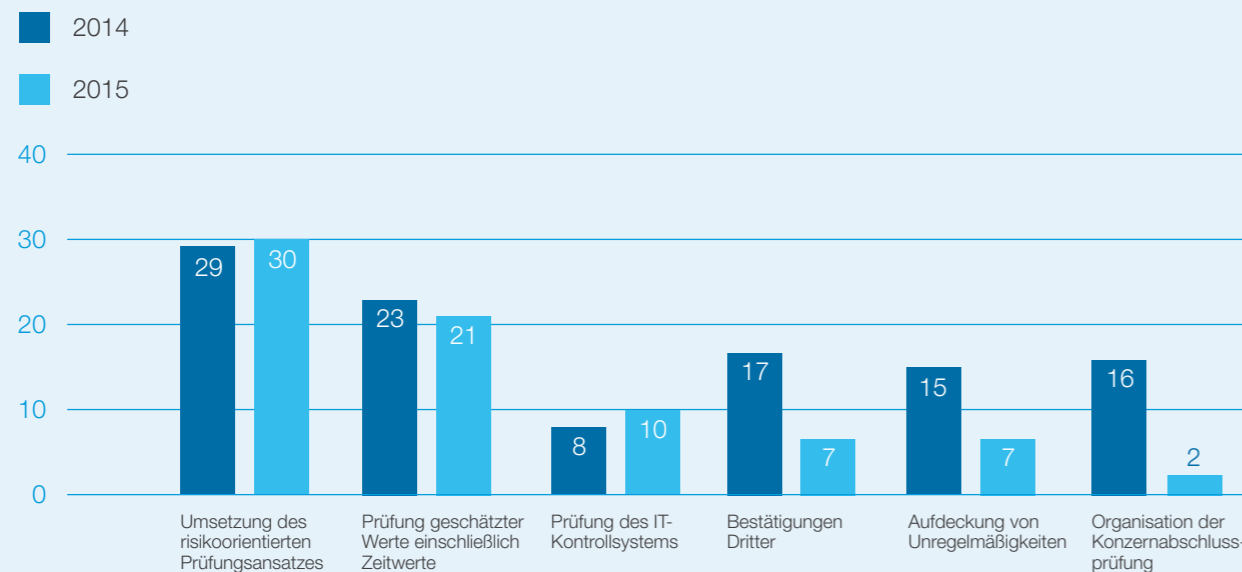


Abb. 4:
Häufige Feststellungen zur Prüfungsdurchführung nach Inspektionsbereichen



	Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes		Prüfung geschätzter Werte einschließlich Zeitwerte		Prüfung des IT-Kontrollsystems		Bestätigungen Dritter		Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten		Organisation der Konzernabschlussprüfung	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Prüfung mit Feststellungen gesamt	29	30	23	21	8	10	17	7	15	7	16	2
davon wesentlich	18	14	7	10	6	2	8	2	1	0	2	0

ergeben haben (siehe Abb. 4). In diese Darstellung sind sowohl wesentliche als auch unwesentliche Beanstandungen einbezogen worden. Die kumulierte Betrachtungsweise stellt die Prüfungsbereiche mit dem höchsten Verbesserungsbedarf heraus. Auf den Anteil der wesentlichen Beanstandungen wird in den nachfolgenden Erläuterungen gesondert hingewiesen.

Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes

Die häufigsten Feststellungen aus der Untersuchung einzelner Prüfungsaufträge ergaben sich wie in den Vorjahren zur Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Bei 30 (Vorjahr: 29) der untersuchten Prüfungen waren Feststellungen zu treffen. Dies entspricht 43% (Vorjahr: 41%) der insgesamt untersuchten Prüfungen. Bei 20% (Vorjahr: 25%) der untersuchten Prüfungen waren die Feststellungen als wesentlich zu beurteilen.

Die Feststellungen betrafen insbesondere die Prüfung der Umsatz- bzw. Ertragsrealisierung sowie der Vorräte. Beanstandungen ergaben sich teilweise bereits bei der Risikobeurteilung als Ausgangspunkt für die Festlegung weiterer Prüfungshandlungen. Die meisten Feststellungen betrafen die Prüfung von Aufbau und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems. Die betroffenen Abschlussprüfer haben sich kein ausreichendes Verständnis von den relevanten Kontrollaktivitäten des geprüften Unternehmens verschafft und die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen nicht wie erforderlich getestet. Des Weiteren wurden die Auswirkungen des aufgrund der Prüfung des internen Kontrollsystems zu beurteilenden Fehlerisikos auf Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen nicht ausreichend berücksichtigt. Beanstandungen ergaben sich zudem zur Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen. Die Mängel bei der Prüfung der internen Kontrollen über die Ertragsrealisierung gingen häufig einher mit einer unzureichenden Prüfung des IT-Kontrollsystems.

Prüfung geschätzter Werte einschließlich Zeitwerte

Die Prüfung geschätzter Werte einschließlich Zeitwerte war wie im Vorjahr der zweite Untersuchungsbe- reich, der zu den meisten Beanstandungen geführt hat. Feststellungen ergaben sich zu 21 (Vorjahr: 23) der untersuchten Prüfungen, dies entspricht einem Anteil von 30% (Vorjahr: 32%). Bei 14% (Vorjahr: 10%) der untersuchten Prüfungen waren die Feststellungen wesentlich.

Mängel lagen insbesondere bei der Prüfung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte und der sonstigen immateriellen Vermögenswerte vor. Daneben ergaben sich Feststellungen zur Prüfung der Bewertung von Finanzinstrumenten, von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, von aktivierten latenten Steuern auf Verlustvorträge und von Rückstellungen. Zu beanstanden war insbesondere, dass Bewertungsverfahren nicht auf ihre Angemessenheit beurteilt und für Planungsrechnungen und ihre wesentlichen Annahmen keine angemessenen Nachweise eingeholt wurden.

Prüfung des IT-Kontrollsystems

Die Untersuchung der Prüfungshandlungen zum IT-Kontrollsystem führte zu Feststellungen bei zehn (Vorjahr: acht) der untersuchten Prüfungen, dies entspricht einem Anteil von 14% (Vorjahr: 11%). Bei 3% (Vorjahr: 8%) der untersuchten Prüfungen waren die Feststellungen als wesentlich zu beurteilen.

Zu beanstanden war die nicht angemessene Beurteilung der IT-Fehlerisiken mit der Folge einer nicht sachgerechten Festlegung von Art und Umfang der auf das IT-System bezogenen Prüfungshandlungen. Die meisten Mängel ergaben sich im Hinblick auf unzureichende Aufbau- und Funktionsprüfungen der generellen IT-Kontrollen und der geschäftsprozessbezogenen IT-Kontrollen sowie zur Prüfung ausgelagerter Bestandteile des IT-Systems.

Bestätigungen Dritter

Die Anzahl der Beanstandungen zur Einholung von Bestätigungen Dritter hat sich gegenüber dem Vorjahr reduziert. Feststellungen ergaben sich zu sieben (Vorjahr: 17) der untersuchten Prüfungen, dies entspricht einem Anteil von 10% (Vorjahr: 24%). Auch der Anteil der wesentlichen Beanstandungen hat sich reduziert, er beläuft sich auf 3% (Vorjahr: 11%).

Feststellungen waren vor allem zu Saldenbestätigungsanfragen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu treffen. Insbesondere wurden keine angemessenen alternativen Prüfungshandlungen für nicht beantwortete Anfragen durchgeführt. Bei Durchführung der Saldenbestätigungsanfrage auf einen vor dem Bilanzstichtag liegenden Zeitpunkt wurden keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende des Geschäftsjahres eingeholt. In einigen Fällen war zu

beanstanden, dass Auswahl, Versand und Rücklauf der Bestätigungsanfragen nicht unter der Kontrolle des Abschlussprüfers standen.

Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten

Auch die Anzahl der Feststellungen zu Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten ist zurückgegangen. Im Jahr 2015 haben sich bei sieben (Vorjahr: 15) Prüfungen Beanstandungen ergeben, dies entspricht 10% (Vorjahr: 21%) der untersuchten Prüfungsaufträge. Bei keiner der untersuchten Prüfungen waren die Feststellungen als wesentlich zu beurteilen, während sich im Vorjahr bei einer Prüfung eine wesentliche Beanstandung ergab.

Zu beanstanden waren insbesondere die Prüfungshandlungen im Hinblick auf das Risiko, dass Kontrollmaßnahmen durch das Management außer Kraft gesetzt werden (sog. Management Override). Dieses Risiko wurde im Rahmen der Prüfungsplanung nicht bzw. nicht angemessen berücksichtigt und Prüfungshandlungen, die das Risiko von Management Override adressieren, insbesondere die gezielte Analyse des Buchungsstoffes (sog. Journal Entry Testing), wurden nicht oder nicht sachgerecht durchgeführt. Weitere Feststellungen betrafen die Befragung von Mitgliedern des Managements und des Aufsichtsrats zu Risiken bzw. zu Kenntnissen von Verstößen. Die erforderlichen Befragungen wurden entweder nicht durchgeführt oder nicht bzw. unzureichend dokumentiert.

Organisation der Konzernabschlussprüfung

Ein deutlicher Rückgang war bei der Anzahl der Feststellungen zur Organisation der Konzernabschlussprüfung zu verzeichnen. Beanstandungen ergaben sich bei zwei (Vorjahr: 16) Prüfungen, das sind 3% (Vorjahr: 23%) der untersuchten Konzernabschlussprüfungen. Die Feststellungen waren bei keiner der

untersuchten Prüfungen wesentlich, während im Vorjahr die Beanstandungen zu zwei Konzernabschlussprüfungen als wesentlich zu beurteilen waren. Mängel waren im Hinblick auf die Einbindung des Konzernprüfungsteams in die Tätigkeit von Teilbereichsprüfern sowie die Beurteilung der Berichterstattung der Teilbereichsprüfer festzustellen. Weitere Feststellungen betrafen die Identifizierung bedeutsamer Teilbereiche, die Festlegung von Teilbereichswesentlichkeiten sowie die Bestimmung von Art und Umfang der für die Teilbereiche erforderlichen Prüfungshandlungen.

Feststellungen zur Untersuchung der Prüfung von Kreditinstituten und Versicherungen

Die im Jahr 2015 durchgeführten Untersuchungen von 70 (Vorjahr: 71) Prüfungsaufträgen umfassten auch Abschlussprüfungen von 13 (Vorjahr: zwölf) Kreditinstituten und einer Versicherung (Vorjahr: drei Versicherungen).

Die Untersuchung ergab wie im Vorjahr zu acht Prüfungen von Kreditinstituten Beanstandungen. Ebenfalls wie im Vorjahr war bei zwei Prüfungen zumindest eine der Beanstandungen wesentlich. Feststellungen ergaben sich insbesondere im Hinblick auf unzureichende Aufbau- und Funktionsprüfungen der internen Kontrollen über wesentliche Ertragskomponenten sowie bezüglich der Prüfung des IT-Kontrollsystems. Bei der Versicherung ergab die Prüfung nur unwesentliche Feststellungen (Vorjahr: Beanstandungen bei zwei Prüfungen, davon eine Prüfung mit zumindest einer wesentlichen Feststellung). Die Beanstandungen betrafen insbesondere die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Prüfung wesentlicher Ertragskomponenten sowie die Prüfung des IT-Kontrollsystems. ■

2.1.2 Ursachenanalyse

Die Mehrzahl der aufgeführten häufigen Beanstandungen war bereits Gegenstand unserer Berichterstattung in den vergangenen Jahren. Wie vorstehend dargestellt, sind positive Ansätze in Teilbereichen erkennbar. Für eine weitere Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen ist es erforderlich, dass die Praxen selbst die grundlegenden Ursachen für bestehende Mängel identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung entwickeln. Auch wenn Mängeln in der Regel mehrere Ursachen zugrunde liegen, können nach unserer Erkenntnis unverändert die folgenden Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf eine nicht ausreichende Prüfungsqualität haben:

› Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes

Die Ergebnisse der Inspektionen zeigen, dass die konsequente Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes weiterhin in vielen Fällen eine große Herausforderung darstellt. Im Rahmen der Aufbauprüfung werden häufig nicht die für die Korrektheit des Abschlusses relevanten Kontrollen identifiziert, oder es wird nicht deren Angemessenheit beurteilt. Bei der Planung und Durchführung von Funktionsprüfungen für diese Kontrollen wird in vielen Fällen nicht angemessen berücksichtigt, dass ein Teil der erforderlichen Prüfungssicherheit aus der Annahme eines wirksamen internen Kontrollsystems heraus erzielt werden soll oder dass aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Prüfungssicherheit nicht ausreichen. Funktionsprüfungen werden oftmals ohne Bezug auf die identifizierten Kontrollen oder mit einem nicht angemessenen Stichprobenumfang durchgeführt. Häufig wird nicht geprüft, ob Kontrollmaßnahmen unverändert sind und während des gesamten Geschäftsjahres wirksam waren. In vielen Fällen wird bei der Festlegung von Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen das Ergebnis der Aufbau- und Funktionsprüfung nicht angemessen berücksichtigt. Die Mängel bei der Prüfung der internen Kontrollen sind häufig verbunden mit einer unzureichenden Prüfung des IT-Kontrollsystems.

› Kritische Grundhaltung (Professional Skepticism)

Gerade bei der Prüfung von Vermögenswerten, deren Bewertung in hohem Maße von der Einschätzung zukünftiger Entwicklungen durch das Management abhängig ist, war nicht immer die erforderliche kritische Grundhaltung der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erkennbar. So wurden zu wesentlichen Annahmen über Befragungen des Managements hinaus keine geeigneten Prüfungshandlungen vorgenommen. Befragungen allein sind jedoch in der Regel nicht ausreichend, um eine hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen.

› Überwachung der Prüfungsdurchführung

Die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer werden den Anforderungen an eine angemessene Überwachung der Auftragsabwicklung nicht immer im vollen Umfang gerecht. Ihre Aufgabe ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die Auftragsabwicklung hinsichtlich Planung, Durchführung, Dokumentation und Berichterstattung auf die mit der Prüfung verbundenen Risiken ausgerichtet ist. Dies erfordert eine laufende Anleitung und Überwachung der auf der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter und einen angemessenen Zeiteinsatz. Gespräche mit den Mitgliedern des Prüfungsteams können eine zeitgerechte Durchsicht der zu bedeutsamen Risiken angelegten Arbeitspapiere nicht ersetzen. Mit im Rahmen der Prüfung eingesetzten Spezialisten ist eine ausreichende Kommunikation erforderlich, um die Erreichung der Prüfungsziele sicherzustellen. Die Arbeitsergebnisse der Spezialisten sind angemessen zu würdigen.

› Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

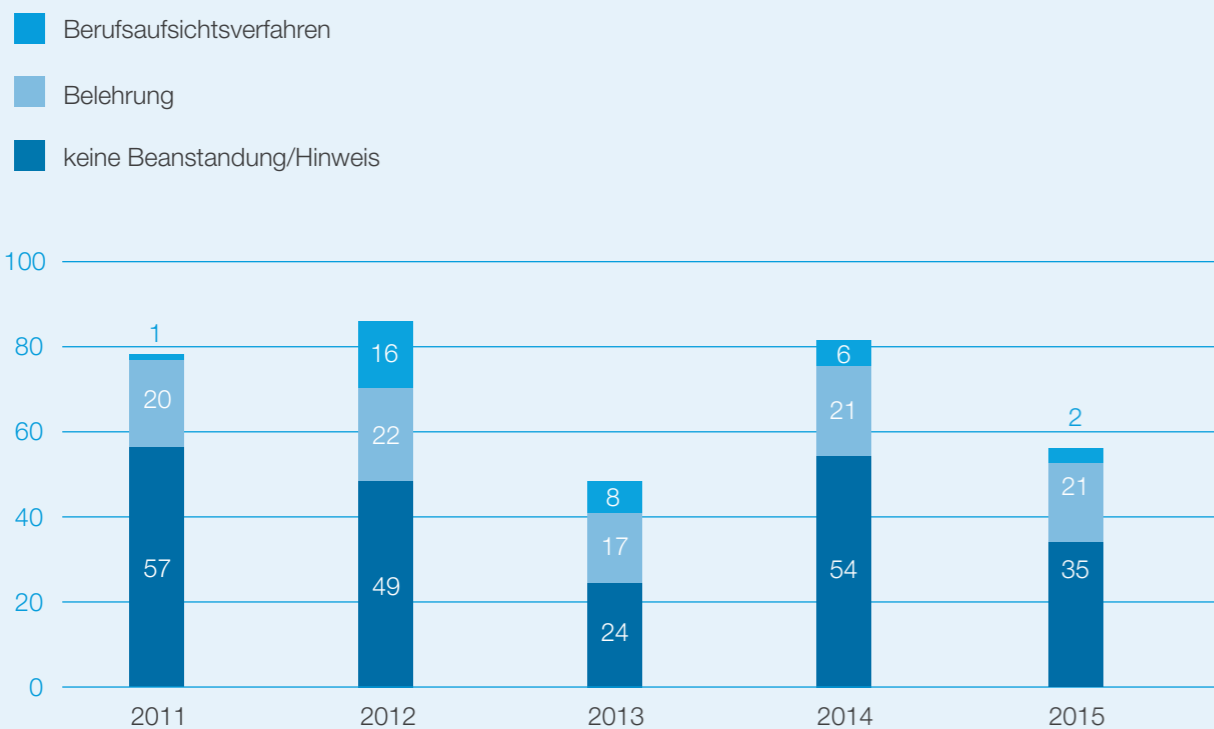
Die Erkenntnisse der Inspektionen zeigen, dass zum Teil selbst offensichtliche Mängel in Durchführung, Dokumentation und Berichterstattung nicht durch die auftragsbegleitende Qualitätssicherung aufgegriffen werden. Ursachen sind in einer nicht zeitgerechten Einbindung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers, aber auch in seiner unzureichenden Befassung mit der Auftragsdokumentation zu sehen. In Einzelfällen können auch der fehlende kritische Diskurs mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer oder eine unangemessene Rücksichtnahme dazu führen, dass Mängel nicht beseitigt werden.

Unseres Erachtens haben die Überwachung der Prüfungsdurchführung und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei ordnungsgemäßer Durchführung einen signifikanten Einfluss auf die Prüfungsqualität. Daneben könnte insbesondere die interne Nachschau der Praxen dazu beitragen, die vorstehenden Ursachen für Fehler und Versäumnisse in der Auftragsabwicklung zu adressieren. Jedoch zeichnen die Ergebnisse der internen Nachschau oftmals ein positiveres Bild als die Ergebnisse der Inspektionen. Ungeachtet der Unterschiede zwischen interner Nachschau und Inspektionen in Untersuchungs- und Bewertungsmethodik, die einen direkten Vergleich erschweren,

sollten die Praxen die Unterschiede zum Anlass nehmen, den Prozess ihrer internen Nachschau kritisch zu überprüfen.

Darüber hinaus sollten die Praxen die Erkenntnisse aus internen Qualitätssicherungsmaßnahmen wie auftragsbegleitender Qualitätssicherung und interner Nachschau sowie externen Qualitätsprüfungen wie Qualitätskontrollprüfungen (Peer Review) und Inspektionen nutzen, um eine kontinuierliche Verbesserung ihres Qualitätssicherungssystems und der Qualität der durchgeführten Abschlussprüfungen umzusetzen (Regelkreis des Qualitätsmanagements). ■

Abb. 5:
Schlussfeststellungen zu den abgeschlossenen Inspektionen



2.1.3 Konsequenzen für die untersuchten Praxen

Die Ergebnisse aus 56 (Vorjahr: 81) Prüfungsaufträgen, die im Jahr 2015 bzw. im Vorjahr Gegenstand einer Inspektion waren, wurden berufsaufsichtlich gewürdigt. Dabei wurden folgende Schlussfeststellungen getroffen (siehe Abb. 5):

> **Keine Beanstandung bzw. Hinweis**

Bei 35 von 56 (Vorjahr: 54 von 81) Abschlussprüfungen wurden keine Berufspflichtverletzungen festgestellt bzw. die getroffenen Beanstandungen waren als nicht wesentlich zu beurteilen (dies entspricht 62%, Vorjahr: 67%). Im letzteren Fall wurden den Praxen Schlussfeststellungen mit zu beachtenden Hinweisen erteilt.

> **Belehrung**

Zu 19 (Vorjahr: 21) Prüfungen (dies entspricht 34%, Vorjahr: 26%) ergaben sich wesentliche Beanstandungen oder eine Vielzahl nicht wesentlicher Beanstandungen, die in der Kumulation als wesentlich zu betrachten waren. Die Praxen haben eine Schlussfeststellung mit belehrendem Charakter erhalten; die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer wurden ebenfalls belehrt.

> **Berufsaufsichtsverfahren**

Bei zwei (Vorjahr: sechs) Prüfungen (das sind 4%, Vorjahr: 7%) haben wesentliche Beanstandungen zur Einleitung gesonderter Berufsaufsichtsverfahren gegen die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer geführt. Gesonderte Berufsaufsichtsverfahren werden unter anderem dann eingeleitet, wenn Indikatoren vorliegen, dass der zugrundeliegende geprüfte Abschluss wesentliche Fehler enthält, und diese durch den Abschlussprüfer nicht aufgegriffen wurden. In diesen Fällen können wesentliche Versäumnisse des Abschlussprüfers mit einer Rüge oder einer Rüge mit Geldbuße sanktioniert werden.

Die Ergebnisse der Inspektionen (siehe Abschnitt 2.1.1) spiegeln sich analog in den Ergebnissen der Berufsaufsicht wider. Aus im Jahr 2015 abgeschlossenen Berufsaufsichtsverfahren, die aufgrund der Feststellungen der Inspektionen des Jahres 2015 und der Vorjahre eingeleitet worden waren, resultieren Rügen gegen vier (Vorjahr: 21) Wirtschaftsprüfer, davon vier (Vorjahr: vier) mit Geldbuße. ■

2.1.4 Thematischer Review zur Auswirkung von Effizienzmaßnahmen der Praxen auf die Prüfungsqualität

Auf den weiterhin hohen Wettbewerbsdruck in der Abschlussprüfung reagieren insbesondere größere Praxen mit Maßnahmen, die die Effizienz der Auftragsabwicklung erhöhen sollen. Elemente solcher Maßnahmen können unter anderem sein:

- > Auslagerung standardisierter Tätigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung an Shared Service Center,
- > Reduzierung des Zeitaufwands für Abschlussprüfungen durch Ausnutzung bestimmter Ermessensspielräume bei Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen (z.B. Festlegung der Wesentlichkeit, des Umfangs der Prüfung von nachgeordneten Konzernunternehmen sowie von Stichprobenumfängen),
- > Anpassungen der Personalstruktur,
- > Verstärkter Einsatz von Informationstechnologie (unter anderem Entwicklung neuer Datenanalysetechniken und -tools).

Im Rahmen der Inspektionen 2015 wurde der thematische Review zu den Effizienzmaßnahmen der Praxen fortgeführt. Gegenstand der Beurteilung der Effizienzmaßnahmen der Praxen war und wird weiterhin sein, ob diese sich auch auf die Prüfungsqualität auswirken können bzw. sich bereits ausgewirkt haben. Diese Beurteilung wird dadurch erschwert, dass die Prüfungsqualität neben den Effizienzmaßnahmen noch von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst wird. Es ist daher erforderlich, den thematischen Review auch in den Inspektionen der folgenden Jahre fortzusetzen, um die Kenntnisse über die Maßnahmen der Praxen und deren mögliche Auswirkungen auf die Prüfungsqualität weiter zu vertiefen und besser im Zeitablauf beurteilen zu können. Darüber hinaus ist dieser Review in ein von der European Audit Inspection Group (EAIG) koordiniertes längerfristiges Projekt der europäischen Prüferaufsichten eingebettet, um auf der Grundlage einer größeren Datenbasis genauere Aussagen treffen zu können. ■

2.1.5 Fazit

Die Inspektionen sind entsprechend ihrem präventiven Zweck darauf ausgerichtet, Mängel und Versäumnisse aufzuzeigen, um den Praxen die Möglichkeit zu geben, durch geeignete Maßnahmen Fehlentwicklungen in der Zukunft zu vermeiden. Der Bericht über die Ergebnisse der Inspektionen ist daher notwendigerweise durch die Darstellung von Beanstandungen geprägt. Dies soll nicht bedeuten, dass im Rahmen der Inspektionen nicht auch positive Entwicklungen zu beobachten sind und Praxen nicht mit angemessenen Verbesserungsmaßnahmen auf Feststellungen reagieren.

Die Ergebnisse der Inspektionen der vergangenen fünf Jahre zeigen insgesamt eine leicht positive Entwicklung der Qualität der Abschlussprüfungen. Ursache hierfür sind neben den regelmäßigen Inspektionen die erkennbaren Anstrengungen der inspizierten Praxen zur Qualitätsverbesserung, die über die Reaktion auf Feststellungen der Aufsicht hinaus auch eigene Initiativen umfassen.

In gleicher oder ähnlicher Weise wiederkehrende Feststellungen zeigen jedoch auch, dass in der Breite noch Raum zur Verbesserung der Prüfungsqualität besteht. Es wird daher entscheidend darauf ankommen, dass die Praxen die grundlegenden Ursachen für bestehende Mängel identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen. ■

2.2 Qualitätskontrolle (Monitored Peer Review)

2.2.1 Überblick über das Qualitätskontrollverfahren und dessen Ergebnisse

Nur Praxen, die über eine Teilnahmebescheinigung zur Qualitätskontrolle oder eine Ausnahmegenehmigung verfügen, sind befugt, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen. Mit 3.762 von insgesamt 12.907 Praxen (Stand: 31. Dezember 2015) verfügten wie im Vorjahr ca. 29 % über eine solche Befugnis.

Die Qualitätskontrolle wird durch eine andere Prüferpraxis durchgeführt, die als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der WPK registriert sein muss. Über die Qualitätskontrolle erstellt der Prüfer für Qualitätskontrolle einen Bericht, der in der Regel auch ein Prüfungsurteil enthält. Der Bericht wird der WPK übermittelt (siehe Abb. 6). Bei Eingang des Berichtes erteilt die WPK regelmäßig eine Teilnahmebescheinigung, sofern das Prüfungsurteil nicht versagt wurde oder sonstige Mängel in der Untersuchung offenkundig sind. Nach Eingang des Berichtes wertet die WPK diesen aus. Weist der Bericht auf Mängel im Qualitätssicherungssystem hin, kann die WPK Maßnahmen zur Abstellung der Mängel anordnen (siehe Abb. 7). Bei schwerwiegenden Mängeln wird die Teilnahmebescheinigung widerrufen.

Das Verfahren der Qualitätskontrolle erfährt ab dem 17. Juni 2016 wesentliche Änderungen. Hervorzuheben sind etwa der Wegfall der Teilnahmebescheinigungen und die Möglichkeit zum Aufgriff festgestellter Berufspflichtverletzungen durch die anlassbezogene Berufsaufsicht. Weiterhin ist hier die WPK operativ zuständig, jedoch dann unter der Fachaufsicht und Letztverantwortung der APAS.

Zu den typischen Feststellungen im Qualitätskontrollverfahren wird auf den Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK für das Jahr 2015 verwiesen⁴.

Eine Übersicht der im Qualitätskontrollverfahren in den Jahren 2011 bis 2015 verhängten Maßnahmen enthält **Abbildung 8**.

Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihren Abteilungen teil. Darüber hinaus nahmen sie auch an ausgewählten Qualitätskontrollen teil.

Die Vorjahresfeststellungen der APAK konnten auch im Berichtszeitraum weiter beobachtet werden. Dies betrifft etwa Fälle, in denen Prüfern für Qualitätskontrolle aktuelle oder einschlägige Erfahrung aus einer Tätigkeit als gesetzliche Abschlussprüfer fehlte. Darüber hinaus betrifft dies Feststellungen der APAK zur allgemeinen Qualität und Transparenz der Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Fälle, in denen Praxen bewusst risikobehaftete Aufträge aus laufenden Qualitätskontrollen herausgehalten haben, etwa durch Verzögerung der Beendigung einer Abschlussprüfung.

Hier wird sich zeigen, ob die einschlägigen Änderungen zum Qualitätskontrollverfahren durch das APAREG Verbesserungen bringen.

Es wurden mit Rücksicht auf die Änderung von Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a) der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG, die von Qualitätskontrollprüfern „einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung“ verlangt, auch in der WPO die Anforderungen an die Qualifikation der Prüfer für Qualitätskontrolle verschärft. So ist zukünftig die Registrierung eines Prüfers für Qualitätskontrolle zu widerrufen, wenn er in den letzten drei Jahren nicht mehr im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen tätig gewesen ist. Auch die Anforderungen an die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle sind erweitert worden. Schließlich unterliegt die Tätigkeit der Prüfer für Qualitätskontrolle zukünftig selbst regelmäßigen stichprobenartigen Untersuchungen durch die WPK. Zudem sollte das neue Verfahren zur Registrierung von Abschlussprüfern – als Ersatz für die heutige Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle – auch bisherige Möglichkeiten zur Umgehung von Qualitätskontrollen bzw. Vermeidung der Einbeziehung bestimmter Abschlussprüfungen in eine Qualitätskontrolle ausschließen. ■

Abb. 6:

Eingegangene Qualitätskontrollberichte und Prüfungsurteil

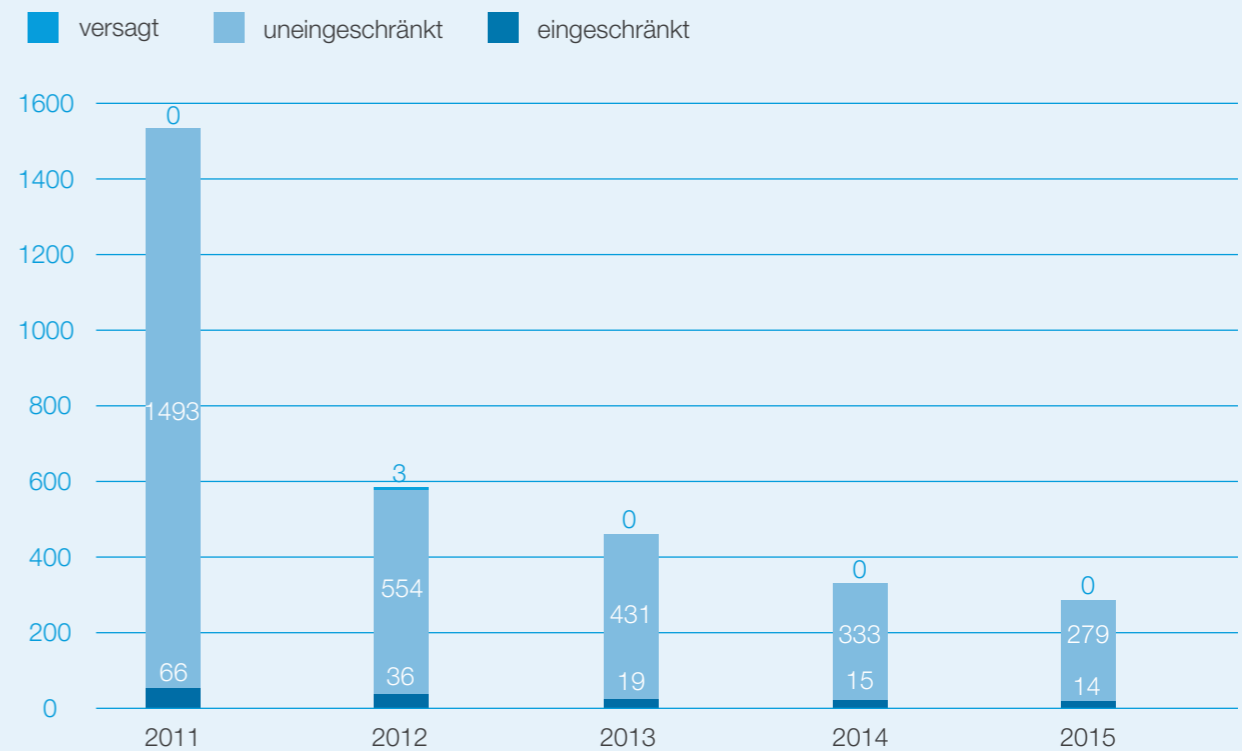
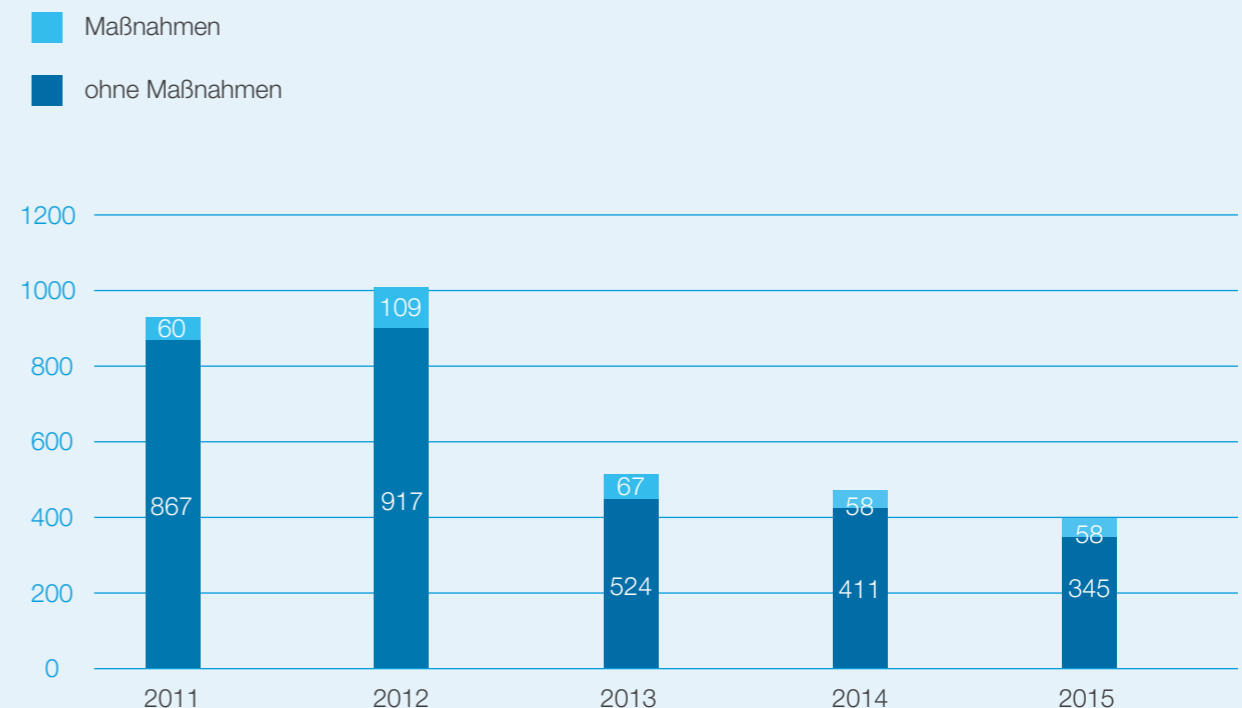


Abb. 7:

Ergebnis der Auswertungen der Qualitätskontrollen



⁴ Für weitere Informationen: <http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/>

Abb. 8:

Art der Maßnahmen im Bereich der Qualitätskontrolle

- Nichterteilung und Widerruf der Teilnahmebescheinigung
- Auflagen und Sonderprüfungen
- Sonderprüfung
- Auflagen

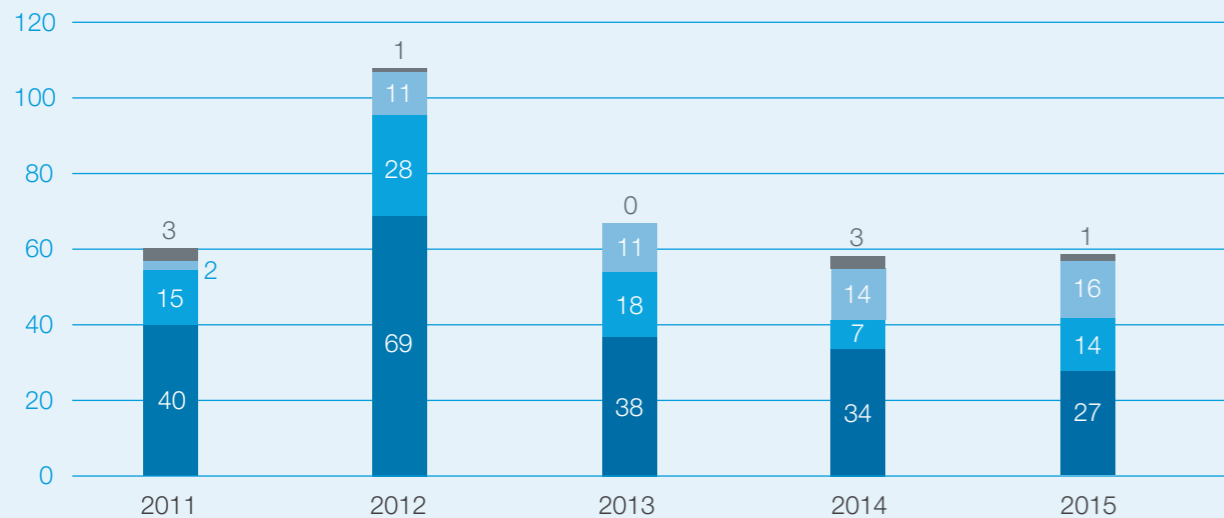
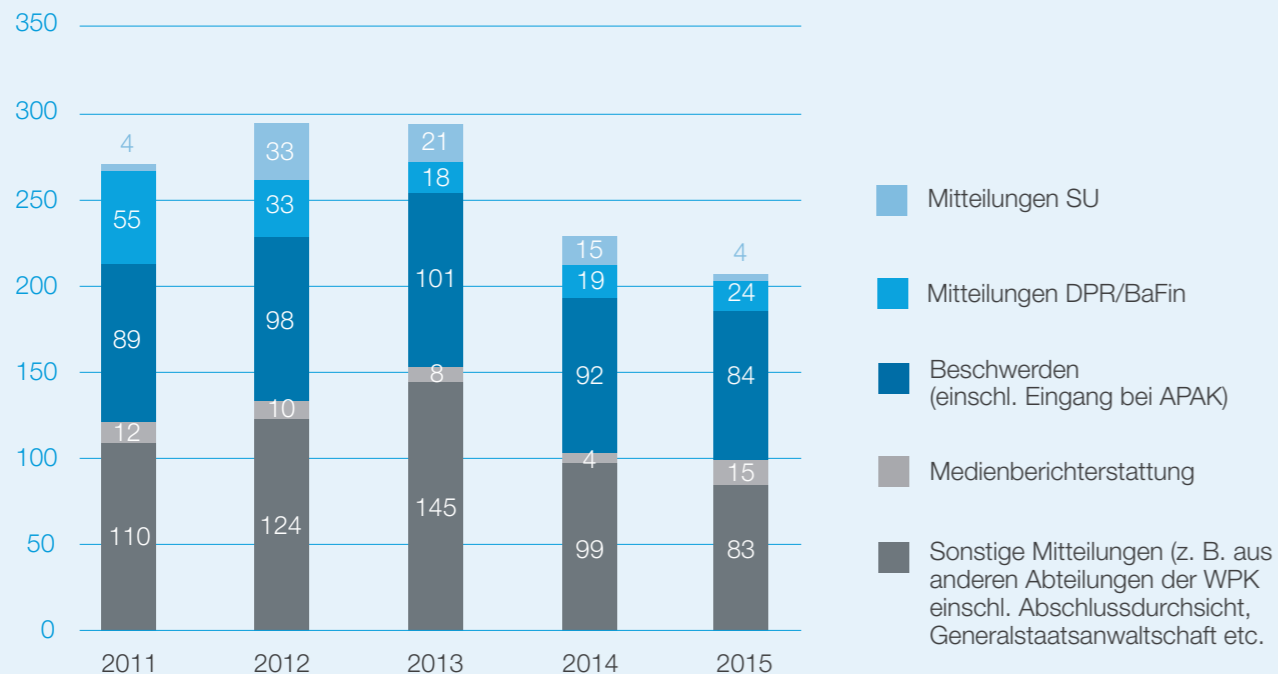


Abb. 9:

Quellen und Neuzugänge der anlassbezogenen Berufsaufsicht



2.3 Anlassbezogene Berufsaufsicht

2.3.1 Überblick über das Berufsaufsichtsverfahren und dessen Ergebnisse

Ziel der Aufsicht ist in erster Linie die Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung und damit eine Prävention von Fehlern in der Praxis. Dazu tragen insbesondere das Inspektionsverfahren und das Qualitätskontrollverfahren bei.

Der Ermittlung und – bei Bedarf – Sanktionierung von Verstößen gegen die Berufspflichten dient die anlassbezogene Berufsaufsicht. Das gesamte Verfahren wird bislang operativ durch die WPK betrieben, steht jedoch unter der Fachaufsicht und Letztverantwortung der APAK. Ab dem 17. Juni 2016 ist die APAS unmittelbar operativ für die Ermittlung und Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständig; für die übrigen Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer bleibt die WPK zuständig, dann unter der Fachaufsicht und Letztverantwortung der APAS.

Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen können sich aus unterschiedlichen Quellen ergeben (siehe Abb. 9). Als bedeutende Quellen der anlassbezogenen Berufsaufsicht dienen die Feststellungen aus den Inspektionen und Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Aber auch eingehende Beschwerden und Medienberichte werden regelmäßig als Hinweis auf mögliche Pflichtverletzungen von Berufsangehörigen ausgewertet.

Berufsaufsichtsverfahren wurden bisher ausschließlich gegen natürliche Personen (Berufsangehörige) geführt. Mit Inkrafttreten des APAREG unterliegen aber auch Berufsgesellschaften der Aufsicht und können unter bestimmten Voraussetzungen neben den auftragsverantwortlichen Berufsangehörigen sanktioniert werden.

Mit Blick auf die Verfahrenszahlen ist zu beachten, dass wegen der bei gesetzlichen Abschlussprüfungen üblichen Unterzeichnung von zwei Berufsangehörigen ein Fall in der Regel zu zwei Aufsichtsvorgängen führt, in manchen Fällen sogar zu einem weiteren Verfahren gegen die für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung zuständige Person. Auf diese Weise ist auch zu erklären, dass etwa im Jahr 2015 die zwei Mitteilungen über wesentliche Beanstandungen aus dem In-

spektionsverfahren (siehe Seite 15) zur Einleitung von vier Berufsaufsichtsverfahren führten.

Im Jahr 2015 gingen lediglich 5 der insgesamt 209 neu eingeleiteten Verfahren auf Mitteilungen aus der präventiven Berufsaufsicht zurück (Feststellungen aus Inspektionen oder Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle); dies sind – im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre – lediglich etwa 7 % der Verfahren. Das unterstreicht, dass die Mehrzahl der Inspektions- und Qualitätskontrollverfahren mit präventiven Maßnahmen beendet werden konnten. Zusätzliche Sanktionen waren nur in Einzelfällen geboten.

Gleichwohl muss im Rahmen einer wirksamen Aufsicht gewährleistet sein, dass Anhaltspunkte zu wesentlichen Berufspflichtverletzungen aus der präventiven Aufsicht bei Bedarf von der anlassbezogenen Berufsaufsicht aufgegriffen werden können. Insoweit ist die Aufhebung des Verwertungsverbot (Firewall) von Feststellungen der Qualitätskontrolle in Richtung der Berufsaufsicht durch das APAREG zu begrüßen. Dem Ansatz und der Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle kommt dabei zukünftig ebenso eine besondere Bedeutung zu wie der Auswertung der Qualitätskontrollen durch die Kommission für Qualitätskontrolle – gegebenenfalls unter Beiziehung der Arbeitspapiere – des Prüfers für Qualitätskontrolle. Auch ein gegenseitiger Austausch zwischen dem für die anlassbezogene Berufsaufsicht zuständigen Vorstand der WPK und der Kommission für Qualitätskontrolle ist hier entscheidend.

Soweit nach den Ermittlungen keine oder keine wesentlichen Berufspflichtverletzungen festgestellt worden sind, wurden die Verfahren mit Billigung der APAK eingestellt (vgl. Abb. 10). Wenn festgestellt wird, dass berufliche Regeln nicht hinreichend beachtet wurden, genügen in vielen Fällen auch Belehrungen, um die Betroffenen zur mehr Sorgfalt bei der Beachtung ihrer Berufspflicht in der Zukunft anzuhalten. Belehrungen haben zudem innerhalb der Praxen häufig schon Konsequenzen, etwa in Bezug auf die Partnervergütung, so dass weitergehende Sanktionen der Aufsicht entbehrlich sein können.

Berufspflichtverletzungen führen insbesondere in schwerwiegenden Fällen oder bei einer Häufung und wiederholter Auffälligkeit zu Sanktionen.

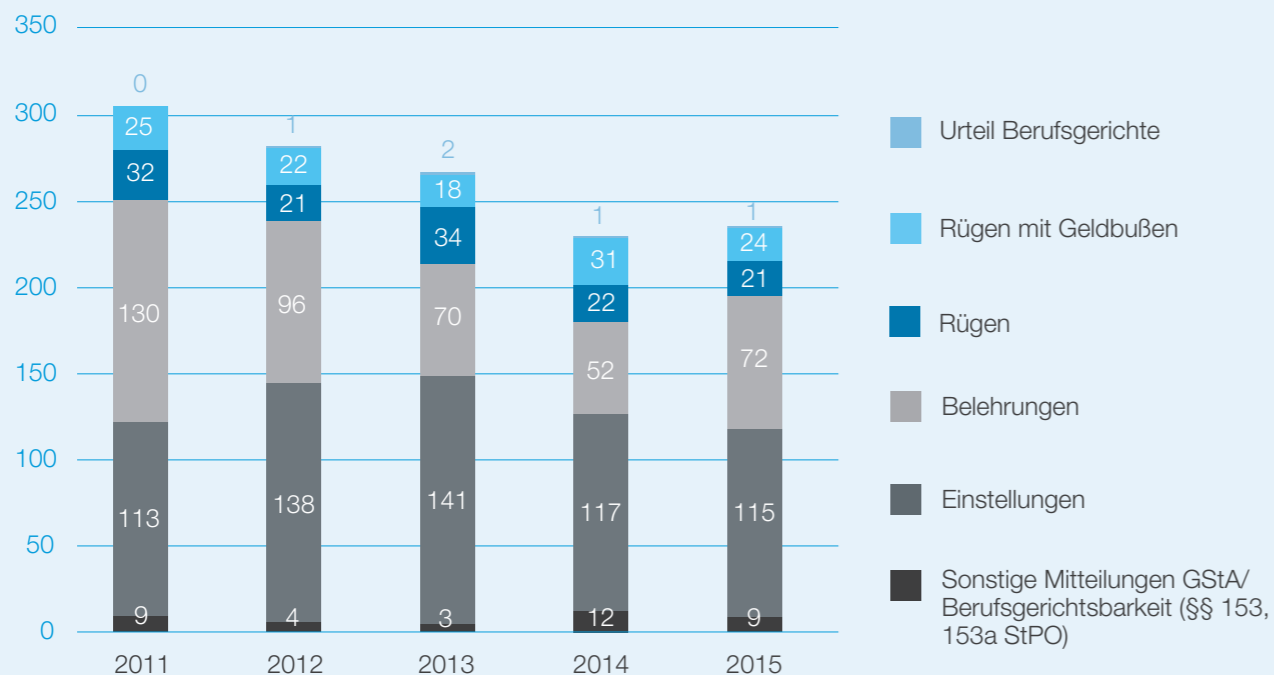
Zu den typischen, im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht behandelten Pflichtverletzungen wird auf den Bericht der WPK über die Berufsaufsicht für das Jahr 2015⁵ verwiesen. Sie decken sich vielfach mit den Feststellungen aus dem Inspektionsverfahren.

Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an den Sitzungen der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ der WPK teil. Bei Verfahren, die etwa auf bei der APAK eingegangene Beschwerden zurückgingen oder besonders öffentlichkeitsrelevant waren, begleitete die APAK die Ermittlungen auch zwischen den Sitzungen bis hin zur Teilnahme an Ermittlungshandlungen. ■

⁵ Für weitere Informationen: <http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/>

Abb. 10:

Art der Erledigung der anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren



2.4 Registrierung

Die APAK beaufsichtigte das von der WPK betriebene Verfahren zur Bestellung natürlicher Personen zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die Anerkennung von Berufsgesellschaften sowie den Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen.

Auch Abschlussprüfer aus Drittstaaten, die ausländische Unternehmen prüfen, die den deutschen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, sind zu registrieren und zu beaufsichtigen. Wegen des Auslandsbezuges war für die Registrierungen der Drittlandabschlussprüfer in Deutschland die APAK zuständig. Das öffentliche Register hierzu wird durch die WPK geführt.⁶

Mit Rücksicht auf die zwischen der APAK und der Schweizer Revisionsaufsichtsbehörde abgegebene gegenseitige Absichtserklärung unterliegen Abschlussprüfer aus der Schweiz, die in Deutschland börsennotierte Unternehmen prüfen, keiner Registrierungspflicht mehr. Entsprechendes gilt für deutsche Prüfungsgesellschaften in der Schweiz. Abschlussprüfer

etwa aus Japan, Kanada und den USA unterliegen dagegen – trotz bilateraler Vereinbarungen der APAK mit den dortigen Aufsichten – derzeit vollumfänglich der Registrierung und Beaufsichtigung in Deutschland, da die Aufsichten dieser Staaten auch weiterhin deutsche Abschlussprüfer etwa von dort börsennotierten Unternehmen registrieren und beaufsichtigen.

Die Registrierung der Drittlandabschlussprüfer wird ab dem 17. Juni 2016 – unter der Fachaufsicht der APAS – durch die WPK betrieben. Die APAS wird künftig für die Koordinierung der Aufsicht über Drittlandabschlussprüfer mit anderen EU-Prüferaufsichten im Rahmen des Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) zuständig sein. ■

⁶ Nähere Informationen zur Registrierung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten, einschließlich einer Verknüpfung zum öffentlichen Register bei der WPK, können über die Internetseite der APAK abgerufen werden: <http://www.apak-aoc.de/index.php/de/auslaendische-pruefer/einleitung>

2.5 Annahme von Berufsgrundsätzen

Mitglieder der APAK nehmen an den Sitzungen des Vorstandsausschusses „Berufsrecht“ der WPK teil, in dem berufsrechtliche Vorgaben mit Blick auf mögliche Satzungsänderungen beraten und zum Beschluss durch Vorstand und Beirat der WPK vorbereitet werden. Vor Erlass oder Änderung von Berufsausübungsregeln durch die WPK ist eine Stellungnahme der APAK einzuholen, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Berufsausübungsregeln vorzulegen ist.

Neufassung der Berufssatzung WP/vBP

Nachdem im Jahr 2014 eine geplante Neufassung im Beirat der WPK keine Mehrheit fand, wurde im Berichtszeitraum erneut eine Änderung der Berufssatzung der WPK/vBP beraten und vorbereitet. Ziel der erneuten Beratungen war die Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Berufsausübungsregeln insbesondere zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit. Dabei wurden auch Änderungen aus der EU-Reform der Abschlussprüfung und ihrer Umsetzung in Deutschland berücksichtigt.

Im April 2016 nahm die APAK zu den Vorschlägen der Neufassung der Berufssatzung Stellung.

Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle

Die Reform der Qualitätskontrolle durch das APAREG gebietet auch eine Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle. Wesentliche Verfahrensänderungen, etwa die Abschaffung der Teilnahmebescheinigung und der Firewall, die erweiterten Berichtspflichten der Prüfer für Qualitätskontrolle und deren Beaufsichtigung durch die Kommission für Qualitätskontrolle, müssen umgesetzt werden. Im Berichtszeitraum fanden dazu Beratungen eines gemeinsamen Ausschusses von Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle statt, an denen auch Mitglieder der APAK regelmäßig teilnahmen.

Im April 2016 nahm die APAK zu den Vorschlägen der Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle Stellung.

Verzögerung der notwendigen Satzungsreformen

Sowohl die Vorschläge zur Neufassung der Berufssatzung als auch zur Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle fanden bisher keine Mehrheit im Beirat der WPK. Die Beratung und Beschlussfassung wurde vertagt (Stand: April 2016).

Mit Sorge ist festzustellen, dass sich erneut überfällige und mit Blick auf das Inkrafttreten des APAREG sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gebotene Änderungen der Berufssatzung sowie der Satzung für Qualitätskontrolle verzögern. Die bereits im Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2014 geäußerte Befürchtung, dass durch die Verhältnisse im Beirat der WPK der für Satzungsänderungen erforderliche Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess langfristig belastet ist, ist weiter aufrecht zu erhalten. Nach dem APAREG kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Wege der Ersatzvornahme ab dem 17. Juni 2016 die zwingend notwendigen Satzungsänderungen vornehmen, soweit die Organe der WPK nicht zeitnah zu einer Einigung kommen.

Berufsausübungsregeln sind eine wesentliche Grundlage zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung. Sie sind damit von übergeordneter, öffentlicher Bedeutung. Als wichtiges Element einer funktionierenden Selbstverwaltung ist hier allen voran der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer aufgerufen, sich selbst – im Interesse der Öffentlichkeit an einem funktionsfähigen Markt für verlässliche Abschlussprüfungsleistungen – angemessene, robuste und nachhaltige Regeln zur Berufsausübung und Qualitätssicherung zu geben. Regulatoren und Nutzer der Abschlussprüfung sollten diesen Prozess weiterhin konstruktiv und kritisch begleiten. ■

2.6 Dialog mit Prüfungsausschüssen

Den Prüfungsausschüssen der Aufsichtsräte kommt bei der Auswahl des Abschlussprüfers, der Kommunikation mit dem Abschlussprüfer und der Begleitung der Abschlussprüfung sowie der Beurteilung der Unabhängigkeit und Qualität der Abschlussprüfung eine Schlüsselrolle zu. Diese Rolle wird durch die vom Europäischen Parlament und Europäischen Rat im April 2014 beschlossene Reform der Abschlussprüfung und deren Umsetzung in Deutschland durch das Abschlussprüferreformgesetz (AReG) weiter betont. Ausdrücklich sollen danach die Prüfungsausschüsse zukünftig die Erkenntnisse aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei der Auswahl der Abschlussprüfer und der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist die APAK in einen Dialog mit den Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen, insbesondere der DAX-30-Unternehmen, eingetreten. Allgemeine Beobachtungen aus der Aufsichtstätigkeit der APAK und eine Erörterung von wesentlichen Faktoren zur Förderung der Qualität der Abschlussprüfung standen dabei im Vordergrund.

Auch andere Prüferaufsichten weltweit suchen zunehmend den Dialog mit Prüfungsausschüssen. Die APAK tauschte sich daher regelmäßig bilateral oder im Rahmen von Konferenzen mit Aufsichten aus anderen Staaten zu wesentlichen Fragen und Antworten im Rahmen dieser Dialoge aus. Der Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Prüfungsqualität kam dabei ein besonderer Augenmerk zu. An der Entwicklung solcher Indikatoren beteiligen sich Prüferaufsichten weltweit, so etwa in Singapur, der Schweiz oder den USA.⁷ ■

⁷ Eine Übersicht der globalen Initiativen findet sich auf der Internetseite des europäischen Verbandes der Wirtschaftsprüfer (FEE): http://www.fee.be/images/publications/auditing/1511_Overview_of_Audit_Quality_Indicators_Initiatives.pdf

03. Internationale Arbeit

Für die internationale Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Aufsichtsangelegenheiten war die APAK unmittelbar zuständig. Dies galt gleichermaßen im Verhältnis zu Aufsichten innerhalb wie außerhalb der EU. Sie war damit erster Ansprechpartner für alle ausländischen Prüferaufsichten. Sie konnte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit diesen Informationen austauschen.

Die grenzüberschreitende Tätigkeit von Abschlussprüfern, ob als Konzernabschlussprüfer grenzüberschreitend tätiger Unternehmen oder als Abschlussprüfer wesentlicher Tochtergesellschaften solcher Unternehmen, bringt es mit sich, dass die Prüferaufsichten ihre Erkenntnisse zur Qualität der Abschlussprüfung austauschen und – wo erforderlich – gemeinsam an Lösungen zur Verbesserung der Qualität arbeiten.

Gleiches gilt für die Tätigkeit der Abschlussprüfer in globalen Netzwerken. Ziel ist ein weitestgehend konsistentes Vorgehen der Aufsichten und gemeinsames Verständnis der möglichen Ursachen von Defiziten und den daraus folgenden notwendigen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Die Zusammenarbeit der APAK mit ausländischen Prüferaufsichten hat wichtige Impulse für die Entwicklung nationaler Aufsichtstätigkeiten erbracht. Noch bedeutsamer ist, dass die internationale Koordinierung nationaler Aufsichtstätigkeiten wesentlichen Einfluss auf qualitätsverbessernde Maßnahmen in den globalen Prüfernetzwerken hat. ■

3.1 Europäische Union

European Group of Auditors' Oversight Bodies (EGAOB)

Die Zusammenarbeit der Prüferaufsichten in der Europäischen Union wird ab dem 17. Juni 2016 neu strukturiert. Zukünftig wird das Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) die zentrale Plattform für den gegenseitigen Erfahrungsaustausch, die Konsultation und das Zusammenspiel der Aufsichten in den Mitgliedstaaten darstellen. Die bisherigen Tätigkeiten im Rahmen der Europäischen Gruppe der Prüferaufsichten (EGAOB), der European Audit Inspection Group (EAIG) oder den Colleges of Regulators können dabei zusammengeführt werden. Die Einrichtung des CEOB geht auf eine gemeinsame Initiative der APAK mit anderen Prüferaufsichten im Rahmen der Verhandlungen zur EU-Reform der Abschlussprüfung zurück.

Im Jahr 2015 und dem ersten Halbjahr 2016 arbeitete die APAK in der EGAOB und deren Fachausschüssen weiter intensiv mit.⁸ Die EGAOB ist von der Europäischen Kommission zu ihrer Beratung in Aufsichtsfragen eingerichtet worden; sie unterstützt die Europäische Kommission in ihrem Bestreben nach einer effektiven und konsistenten Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG durch die Mitgliedstaaten. Die EGAOB fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Prüferaufsichten in den Mitgliedstaaten und eine Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Aufsichtsfällen. Die Arbeit der EGAOB wird zukünftig im Rahmen des CEOB fortgeführt, dann allerdings unter maßgebender Verantwortung der Aufsichten der Mitgliedstaaten. Zur Einrichtung des CEOB wurden im Berichtszeitraum unter Mitwirkung der APAK wichtige Vorarbeiten geleistet.

Umsetzung der EU-Reform zur Abschlussprüfung

Auch im Jahr 2015 nahm die APAK gemeinsam mit den deutschen Fachministerien an den von der Europäischen Kommission ausgerichteten Workshops zur Umsetzung der geänderten Richtlinie 2006/43/

EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 teil. Dort wurden neben Umsetzungsfragen auch Auslegungsfragen erörtert.

European Audit Inspection Group (EAIG)

Die APAK beteiligte sich wie in den Vorjahren intensiv an der Arbeit der EAIG.⁹ Die EAIG dient dem Austausch von Erfahrungen und Feststellungen der unabhängigen Prüferaufsichten im Rahmen der Inspektionen. Feststellungen werden auf mögliche Ursachen analysiert, die anschließend gemeinsam mit Standardsetzern und dem Berufsstand erörtert werden. An den Sitzungen der EAIG nehmen Prüferaufsichten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz teil. Die APAK war Mitglied der Steering Group der EAIG.

Die von der EAIG eingerichtete Datenbank der Inspektionsfeststellungen in Bezug auf die Mitglieder der zehn größten europäischen Prüfernetzwerke wird von den teilnehmenden Aufsichten weiterhin sehr gut angenommen. Bis zum Ende des Jahres 2015 konnten bereits über 1.000 Einträge erfasst werden. Die APAK war für die Verwaltung der Datenbank zuständig. Die Datenbank wird dazu verwendet, allgemein gültige Feststellungen in Bezug auf die Prüfungsqualität innerhalb der genannten Netzwerke oder Probleme bei der Anwendung von Prüfungsstandards in der Praxis zu identifizieren. Dies kann die beteiligten Prüferaufsichten auch bei der Aufdeckung länderübergreifender systemischer Mängel in den Prüfernetzwerken unterstützen. Ein einheitliches Verständnis von Feststellungen und ein konsistentes Vorgehen der Prüferaufsichten bei festgestellten Mängeln erleichtern gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung in den Netzwerken. Zu diesem Zweck hat die EAIG bereits im Jahr 2014 begonnen, mit den größten Prüfernetzwerken Einzelgespräche zu führen (siehe „Colleges of Regulators“).

Die Initiative zur Entwicklung einer einheitlichen Vorgehensweise im Rahmen von Inspektionen (Common

⁸ Für weitere Informationen: http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/egaob/index_de.htm

⁹ Für weitere Informationen: <http://www.eaigweb.org>

Audit Inspection Methodology, CAIM) wurde erfolgreich fortgesetzt. Im Jahr 2015 wurden die Module des CAIM-Projekts zur Untersuchung des Qualitätssicherungssystems von Prüfungsgesellschaften unter anderem mit Blick auf das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 am 17. Juni 2016 überarbeitet. Zudem wurden erste Module zur Untersuchung von Prüfungsaufträgen entwickelt. Diese werden seit März 2016 in die Inspektionsprogramme der EAIG-Mitglieder implementiert. Über eine Angleichung der Inspektionsprozesse soll neben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus den Inspektionen gefördert werden.

Der Dialog mit internationalen Standardsetzern wurde von der EAIG fortgesetzt. So fanden auch im Berichtszeitraum wieder Gespräche mit Vertretern des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) statt. Sie sind für die Entwicklung internationaler Prüfungsstandards (ISAs) bzw. von Unabhängigkeitsregeln und sonstigen berufsethischen Regeln (Code of Ethics) zuständig. Fortgeführt wurde auch der Dialog der EAIG mit dem Public Interest Oversight Board (PIOB), der die Tätigkeit der Standardsetzer überwacht. Aus Sicht der APAK bildet dieser Austausch eine einmalige Gelegenheit, den Standardsetzern und dem PIOB exklusive Einblicke der Prüferaufsichten in die Anwendung der Standards in der Praxis zu vermitteln und so zur Verbesserung der Regelwerke beizutragen.

Die APAK hat im Berichtszeitraum gemeinsam mit weiteren in der EAIG vertretenen Prüferaufsichten zu drei Konsultationspapieren des IESBA Stellungnahmen abgegeben.¹⁰

Colleges of Regulators

In den vergangenen Jahren war vor dem Hintergrund einer stärkeren regionalen Integration einzelner Mitgliedsgesellschaften der internationalen Prüfungsnetzwerke sogenannte Colleges of Regulators eingerichtet worden. Ziel war es, sich zwischen den Regulatoren über Inspektionsansätze und Feststellungen auszutauschen und die Kommunikation mit der europäischen Leitungsebene dieser regionalen Zusammenschlüsse zu koordinieren. Die europäischen Prüferaufsichten haben sich darauf geeinigt, diese Tätigkeit im Rahmen der EAIG in Form von Arbeitsgruppen neu zu organisieren. Entsprechend dem Umfang der EAIG-Datenbank sind zunächst Arbeitsgruppen für die vier größten Prüfernetzwerke eingerichtet worden. Diese koordinieren nun den Austausch mit den Netzwerken und bereiten Gespräche im Rahmen der Sitzungen der EAIG vor. Im Jahr 2015 wurden Gespräche mit zwei weiteren Netzwerken geführt und im März 2016 wurde bereits der zweite Turnus der Gespräche begonnen. Ziel der Gespräche ist es, auf der Basis der netzwerkspezifischen Erkenntnisse aus den Inspektionen der EAIG-Mitglieder und den Ergebnissen der netzwerkinternen Qualitätskontrollen Maßnahmen zur Verbesserung der Prüfungsqualität abzuleiten. Die APAK war in den Arbeitsgruppen durch Inspektoren vertreten, die auch die Inspektionen bei den deutschen Mitgliedspraxen dieser Prüfernetzwerke durchführten. ■

¹⁰ Die Stellungnahmen können über die Internetseite der APAK abgerufen werden: <http://www.apak-aoc.de/index.php/de/publikationen/sonstige>

3.2 Weltweite Zusammenarbeit

International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)

Der Koordinierung der Zusammenarbeit der Prüferaufsichten über die Grenzen der Europäischen Union hinaus diente die Mitwirkung der APAK am IFIAR.¹¹ IFIAR ist zu Themen der Prüferaufsicht auf globaler Ebene auch Ansprechpartner für Gremien wie die Organisationen der Börsenaufsichten (IOSCO) oder Bankenaufsichten (Baseler Bankenausschuss). IFIAR steht im regelmäßigen Dialog mit dem Global Public Policy Committee, der Gruppierung der sechs weltweit größten Prüfernetzwerke sowie Investorenvertretern und Standardsetzern (International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), International Ethics Standards Boards for Accountants (IESBA)). Die APAK wirkte in diversen Leitungsorganen und Arbeitsgruppen von IFIAR mit. Im April 2015 wurde die APAK erneut in den Advisory Council bei IFIAR gewählt, der die Vorsitzenden der Organisation fachlich und strategisch berät.

Im Jahre 2015 hat IFIAR zum dritten Mal Ergebnisse einer weltweiten Umfrage zu den Inspektionsergebnissen der IFIAR-Mitglieder veröffentlicht. An der Umfrage hatte sich die APAK erneut beteiligt. Die Ergebnisse bestätigen die Übereinstimmungen der Prüferaufsichten im Hinblick auf wiederkehrende, im Rahmen der Inspektionen festgestellte Themen und Problemfelder bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse, darunter auch solche, die wiederholt von der APAK im Rahmen der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen angesprochen werden (siehe S. 7ff). Im Frühjahr 2016 wurden die Ergebnisse der vierten Umfrage veröffentlicht.¹²

IFIAR hat sich zugleich mit den sechs weltweit größten Prüfernetzwerken auf eine neue Initiative zur Verbesserung der Prüfungsqualität verständigt. Ziel ist eine deutliche Reduzierung der Zahl von Abschlussprüfungen mit wesentlichen Inspektionsfeststellungen. Gemessen wird dies an den Feststellungen der Mitglieder der IFIAR Global Audit Quality Working

¹¹ Für weitere Informationen: <http://www.ifiar.org>

¹² Für weitere Informationen: <https://www.ifiar.org/IFIAR-Global-Survey-of-Inspection-Findings.aspx>

Group, der auch die APAK angehörte. Durch qualitätsverbessernde Maßnahmen der Prüfernetzwerke soll in den in der Working Group vertretenen Staaten¹³ – damit auch in Deutschland – in den kommenden vier Jahren die Zahl der Abschlussprüfungen mit mindestens einer wesentlichen Inspektionsfeststellung bei diesen Netzwerken um 25 % reduziert werden.

Zusammenarbeit mit anderen Prüferaufsichten

Im Jahr 2012 hatten die APAK und der US-amerikanische Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) eine Absichtserklärung zur Kooperation im Bereich der Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer unterzeichnet. Mit dieser Vereinbarung zielte die APAK auf gegenseitiges Vertrauen der Aufsichten in Deutschland und den USA in die jeweilige Aufsichtstätigkeit. Zu diesem Zweck wurden auch gemeinsame Inspektionen von Prüfungsgesellschaften (Joint Inspections) durchgeführt.

Im Berichtszeitraum arbeitete die APAK mit dem PCAOB im Rahmen von zwei gemeinsamen Inspektionen zusammen. Zwischenzeitlich wurde der erste gemeinsame Inspektionszyklus abgeschlossen. Aufgrund der positiven Erfahrungen aus früheren gemeinsamen Untersuchungen und dem langjährigen Vertrauensverhältnis zwischen APAK und PCAOB konnten für den zweiten Inspektionszyklus wesentliche Vereinfachungen und damit Erleichterungen bei der gemeinsamen Untersuchung des Qualitätssicherungssystems erzielt werden.

Die APAK unterhielt Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit Prüferaufsichten in Kanada, der Schweiz und den USA. Eine weitere Vereinbarung war in Vorbereitung, wurde jedoch mit Blick auf die Neuausrichtung der deutschen Aufsicht zurückgestellt.

¹³ Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Kanada, Niederlande, Singapur, USA

04. Symposium zum zehnjährigen Bestehen der APAK

Bei einem Symposium zum zehnjährigen Bestehen der APAK am 29. Januar 2015 in Berlin wurden im Rahmen einer Podiumsdiskussion Herausforderungen für den Berufsstand der Abschlussprüfer und dessen Aufsicht im Lichte der EU-Reformen erörtert. An der Veranstaltung nahmen Vertreter aus Berufsstand, Politik, Ministerien, Wirtschaft, Wissenschaft sowie von ausländischen öffentlichen Prüferaufsichten teil.

Die Erwartungen von Unternehmen, Prüfungsausschüssen und Investoren an die Kommunikation mit ihren Abschlussprüfern und der Aufsicht spielten bei dem Symposium ebenso eine Rolle wie die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, die Entwicklungen des Prüfermarktes sowie Kosten und Nutzen einer öffentlichen Prüferaufsicht.

Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Brigitte Zypries, und der Vorsitzende der US-amerikanischen Prüferaufsicht PCAOB, James Doty, richteten Grußworte an die Teilnehmer. Brigitte Zypries hob die langjährigen Verdienste der APAK zur Wahrung und Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen hervor. James Doty würdigte die langjährige gute Beziehung zwischen APAK und PCAOB, die auch die Durchführung gemeinsamer Inspektionen bei den großen internationalen Prüfungsgesellschaften einschließt.

Der Festvortrag des deutschen Richters am Gerichtshof der Europäischen Union, Prof. Dr. Thomas von Danwitz befasste sich mit der Frage der Bewahrung des Rechts in der Finanzkrise aus der europäischen Perspektive. ■

05. Neuordnung der Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle

Im Berichtszeitraum wurden in Umsetzung der im Jahr 2014 durch den europäischen Gesetzgeber verabschiedeten Reformen zur Abschlussprüfung mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) und dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) vom Deutschen Bundestag tiefgreifende Änderungen der Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und deren Beaufsichtigung beschlossen. Die EU-Reform sah als Konsequenz aus der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 unter anderem eine deutliche Stärkung der vom Berufsstand unabhängigen öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer vor.

In einem intensiven Dialog mit Politik, Ministerien und Berufsstand hat sich die APAK im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum APAReG für eine angemessene und stringente Fortentwicklung des Aufsichtssystems und der Rahmenbedingungen für die gesetzliche Abschlussprüfung eingesetzt. Dabei knüpfte sie an ihre Erfahrungen und Feststellungen zum System der Aufsicht über Abschlussprüfer an, die in ihren Tätigkeitsberichten seit dem Jahr 2005 festgehalten sind. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag lag der Fokus der APAK im Gesetzgebungsverfahren stets auf der Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung.

Im Februar 2015 hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Eckpunkte zur Neuordnung der Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle veröffentlicht.¹⁴ Die APAK begrüßte die Vorschläge. Sie deckten sich weitestgehend mit den von der APAK im Oktober 2013 veröffentlichten Eckpunkten.

Nach dessen Veröffentlichung im März 2015 nahm die APAK im Juni 2015 zum Referentenentwurf des APAReG Stellung. Ein Schwerpunkt lag dabei auf den Vorschlägen zu den Aufgaben und der Struktur der vom Berufsstand unabhängigen öffentlichen Aufsicht. So schlug die APAK im Kern die Errichtung einer eigenständigen Behörde zur Aufsicht über Abschlussprüfer vor.

Ebenfalls im Juni 2015 nahm die APAK gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf des AReG Stellung.¹⁵

Nach Verabschiedung des Regierungsentwurfes des APAReG im Juli 2015 beteiligte sich die APAK an einer Vielzahl von Konsultationen unter anderem mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages, einschließlich einer Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie am 2. November 2015. ■

¹⁴ Eine ausführliche Darstellung zur Fortentwicklung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer, einschließlich Regelungsvorschlägen und Stellungnahmen findet sich auf der Internetseite des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Mittelstand/Mittelstandspolitik/freie-berufe,did=10228.html>;

¹⁵ Die Stellungnahmen zum APAReG sowie zum AReG können über die Internetseite der APAK abgerufen werden: <http://www.apak-aoc.de/index.php/de/publikationen/sonstige>

06. Rückblick: APAK 2005 - 2016

Eine der wesentlichen Aufgaben der APAK bestand stets in der Überwachung der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Aufsichtssystems über Abschlussprüfer insgesamt. Im Rahmen dieser Systemaufsicht oblag es der APAK auch, Empfehlungen zu dessen Fortentwicklung und Verbesserung zu geben. So schließt dieser Bericht mit einem Rückblick auf grundlegende Feststellungen der APAK aus ihren Tätigkeitsberichten seit dem Jahr 2005.¹⁶ Vereinzelt wurden Empfehlungen der APAK bereits im Rahmen früherer Novellen der WPO umgesetzt. Einige grundlegende Feststellungen wurden nunmehr im Rahmen des APAReG aufgegriffen. In manchen Bereichen bleibt jedoch noch abzuwarten, ob den Hinweisen der APAK damit wirksam Rechnung getragen wird. Dies betrifft unter anderem das Verfahren der Qualitätskontrolle, insbesondere auch mit Blick auf die neu geregelte Schnittstelle zu den Inspektionen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Verbesserung der Prüfungsqualität

Kernziele der Tätigkeit der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer sind die Wahrung und die Verbesserung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung. Im Interesse der Nutzer der Abschlussprüfung – und damit im allgemeinen öffentlichen Interesse – soll das Vertrauen in die Abschlussprüfung gestärkt werden.

In den zwölf Jahren ihrer Tätigkeit hat die APAK einen signifikanten Beitrag dazu geleistet, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung von Integrität, Unabhängigkeit und Qualität in der gesetzlichen Abschlussprüfung zu schärfen. Nicht nur der Berufsstand der Abschlussprüfer selbst, sondern zunehmend auch Adressaten der Abschlussprüfung – insbesondere die Prüfungsausschüsse von Unternehmen – setzen sich nun verstärkt mit der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung auseinander.

Wesentliche, aus der gesetzlichen Aufsicht resultierende Instrumente zur Verbesserung der Prüfungsqualität sind sogenannte präventive Verfahren wie die externe Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder das

unabhängige Inspektionsverfahren bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 62a WPO. Die in den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnisse konnten, insbesondere nach einer angemessenen Ursachenanalyse, bereits in eine Vielzahl praxisinterner Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingehen. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Inspektionen der vergangenen Jahre, die insgesamt eine leicht positive Entwicklung der Qualität der Abschlussprüfungen erkennen lassen. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse auch bei der Fortentwicklung von Prüfungsstandards und berufsethischen Standards einschließlich Unabhängigkeitsregeln berücksichtigt.

Verbesserung der Aufsichtstätigkeit

Ohne eine unabhängige, angemessene und robuste Aufsicht sind die Wahrung und Verbesserung der Prüfungsqualität im öffentlichen Interesse nur schwer zu erreichen. So unterlag auch die Aufsichtstätigkeit selbst in den vergangenen 15 Jahren einer Vielzahl wesentlicher Veränderungen. Mit der Einrichtung der APAK im Jahr 2005 wurde die bis dahin in reiner Selbstverwaltung durch die WPK organisierte Berufsaufsicht modifiziert. Die Letztentscheidungsbefugnis und Letztverantwortung der APAK in Vorgängen der Berufsaufsicht hatten einen nachhaltig positiven Einfluss auf die Beratungs- und Entscheidungspraxis der Gremien der WPK. Im Rahmen ihrer Fachaufsicht über die WPK pflegte die APAK dazu einen proaktiven und konstruktiven Dialog mit den entscheidungsbefugten Abteilungen und Organen der WPK. Dies galt gleichermaßen für den Vorstand der WPK, die Kommission für Qualitätskontrolle sowie die entscheidungsbefugten Abteilungen der Organe der WPK.

Im internationalen Trend entwickelte sich die öffentliche Aufsicht in den vergangenen Jahren immer mehr von der Selbstverwaltung und Fachaufsicht in Richtung eigenständiger, operativ verantwortlicher Aufsichtsstellen über Abschlussprüfer, so etwa in der Schweiz oder den USA. Deutlich wird dies insbesondere an den Verfahren der Inspektionen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Dieses Verfahren wurde auch auf Initiative der APAK im Jahr 2007 in Deutschland eingeführt, zunächst jedoch unter der organisatorischen Verantwortung der WPK.

Im Rahmen eines Abgleichs der jeweiligen Feststellungen aus Inspektionen und Qualitätskontrollen der Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen konnte die APAK bereits im Jahr 2009 feststellen, dass die Inspektionen in Einzelfällen wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt hatten, die bei den Qualitätskontrollen nicht adressiert wurden. Dies bestätigte die frühere Kritik der APAK an der fehlenden Transparenz von Qualitätskontrollen im Fall von Einzelfeststellungen. Selbst bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens waren die Ergebnisse der Qualitätskontrolle durch die WPK und die APAK insoweit kaum überprüfbar.

Im Jahr 2012 übernahm die APAK auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der WPK die unmittelbare operative Verantwortung für die Durchführung von Inspektionen. Damit wurde nicht nur im Sinne der einschlägigen EU-Vorgaben die Unabhängigkeit des Verfahrens gestärkt, sondern auch die Grundlage für die Durchführung gemeinsamer Inspektionen mit ausländischen Prüferaufsichten geschaffen, wie dem US-amerikanischen PCAOB. Die Zuständigkeit der APAK ermöglichte zudem eine stärkere Einbringung in internationale Initiativen unabhängiger Aufsichten zur Verbesserung der Prüfungsqualität, sei es im Rahmen der European Audit Inspection Group (EAIG) oder dem International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR).

Zukünftige Herausforderungen

In der Vergangenheit wurden bereits einige Feststellungen und Empfehlungen der APAK zur Fortentwicklung der Aufsicht über Abschlussprüfer und damit zur Verbesserung der Prüfungsqualität aufgegriffen. Allerdings wurden einzelne wesentliche Empfehlungen der APAK aus den letzten Jahren auch im Rahmen der jüngsten Reformen nicht umgesetzt.

Ein wesentliches Defizit des Qualitätskontrollverfahrens sah die APAK stets im Verfahren der Auswahl der Prüfer für Qualitätskontrolle. Hier hat auch das APAReG keine wesentliche Neuerung gebracht. Ob die gestiegenen Anforderungen an die Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle dieses Defizit ausgleichen, muss sich erweisen. Jedenfalls sollten

Erkenntnisse aus den zukünftigen regelmäßigen Stichprobenartigen Kontrollen der Tätigkeit der Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle gerade im Auswahlverfahren genutzt werden.

Auch die von der APAK geforderte methodische Angleichung der Qualitätskontrolle an das Inspektionsverfahren wurde nicht konsequent aufgegriffen. So ist die Qualitätskontrolle weiterhin wesentlich als Systemprüfung und – anders als die Inspektionen – nicht zugleich als Compliance-Prüfung angelegt. Offen ist, wie sich – auch nach Wegfall der Firewall – die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle über festgestellte Berufspflichtverletzungen entwickeln wird. Eine Aufdeckung von Pflichtverletzungen im Rahmen von Qualitätskontrollen bedarf sicher einer weiteren Annäherung an die risikoorientierte Untersuchungsmethodik der Inspektionen. Hierzu werden auch Hinweise der öffentlichen Aufsicht erwartet.

Offen ist auch, wie sich bei sogenannten gemischten Praxen¹⁷ die Schnittstelle zwischen unabhängigen Inspektionen durch die zukünftige APAS und Qualitätskontrollen durch einen Prüfer für Qualitätskontrolle entwickeln wird. Die APAK hatte sich wiederholt für eine klare Trennung der präventiven Aufsichtsverfahren für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse und andere gesetzliche Abschlussprüfer ausgesprochen, sowohl zur Vermeidung von bürokratischen Doppelbelastungen als auch zur Vermeidung von Ineffizienzen und Widersprüchen bei Aufsichtshandlungen aufgrund sich überschneidender Zuständigkeiten.

Die APAK hatte sich in ihrer Amtszeit auch für mehr Transparenz der Aufsicht eingesetzt. Aufgrund strikter gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten für APAK und WPK war es so bisher nicht möglich, etwa im Rahmen öffentlicher, medienwirksamer Fälle angemessene Auskunft über den Stand oder den Ausgang berufsaufsichtlicher Verfahren zu geben. In der Öffentlichkeit entstand so aber gelegentlich der Eindruck, die Aufsicht wolle keine Auskunft geben.

¹⁶ Eine tabellarische Zusammenstellung findet zusammen mit allen Tätigkeitsberichten seit 2005 auf der Internetseite der APAK; <http://www.apak-aoc.de/index.php/de/publikationen/jahresberichte>

¹⁷ Praxen, die sowohl Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind als auch sonstige gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen.

Für die Außenwahrnehmung einer öffentlichen Aufsicht und die Darstellung ihrer Wirksamkeit bilden gesetzliche Schranken in der Transparenz somit eine Gefahr. Daher ist zu begrüßen, dass das APAReG – bei Abwägung individueller, schutzwürdiger Interessen – zukünftig mehr Transparenz erlaubt, etwa durch die Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen in Einzelfällen.

Die Empfehlungen der APAK gingen jedoch weiter. So ist es der öffentlichen Aufsicht auch zukünftig nicht möglich, einschlägige und fallbezogene Erkenntnisse aus den Inspektionen – wie immer wieder von der APAK gefordert – an unmittelbar betroffene Prüfungsausschüsse der geprüften Unternehmen weiterzugeben, so wie dies in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten seit Jahren bereits möglich und bewährt ist. Damit fehlt ein wichtiger Anknüpfungspunkt für den notwendigen Dialog zwischen Prüferaufsicht und Prüfungsausschüssen, gerade nachdem

die EU-Reform zur Abschlussprüfung die Rolle der Prüfungsausschüsse und deren Bedeutung in Fragen der Prüfungsqualität noch einmal unterstrichen hat.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) wird zum 17. Juni 2016 die bisherigen Aufgaben der APAK übernehmen und unter anderem auch die unmittelbare Verantwortung für die anlassbezogene Berufsaufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse erhalten. Die APAK begrüßt, dass ein Großteil der bislang schon in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden von der APAS übernommen wird. Damit ist der Grundstein für eine nahtlose Fortführung der bisherigen Aufsichtstätigkeit gelegt. Die Mitglieder der APAK wünschen der APAS und ihren Mitarbeitenden Erfolg und eine glückliche Hand bei der Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen. ■



v.l.n.r.: Andrés-Gayón, Jonas, Dr. Kopp, Dr. Meyer, Dr. Meister, Prof. Dr. Lambrecht, Prof. Dr. Windbichler, Dr. Krümmer, Dr. Spindler, Prof. Dr. Marten
Foto: David Thorn, Berlin

Mitglieder der APAK

Dr. h.c. Wolfgang Spindler
(Vorsitzender bis 31. Dezember 2015)

Präsident der Bundesfinanzhofs a.D.

Prof. Dr. Kai-Uwe Marten
(Stellvertretender Vorsitzender bis 31. Dezember 2015 und Vorsitzender seit 1. Januar 2016)

Direktor des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Universität Ulm

Dr. Herbert Meyer
(Stellvertretender Vorsitzender seit 1. Januar 2016)

Präsident a.D. Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.

Claudia de Andrés-Gayón
Leiterin „Personalsteuerung, Konzernarbeitsmarkt (HC)“ der Deutsche Bahn AG

Bernd Jonas

Ehemaliger Generalbevollmächtigter und Leiter Corporate Center Taxes & Customs der ThyssenKrupp AG

Dr. Ulla Kopp

Geschäftsführerin Hamburg Messe und Congress GmbH

Dr. Renate Krümmer
Unternehmerin

Prof. Dr. Claus Lambrecht, LL.M.

Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg a.D.

Dr. h.c. Edgar Meister

Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank a.D.

Prof. Dr. Christine Windbichler, LL.M.

Inhaberin des Lehrstuhls für Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin a.D.

Ausschüsse

Ausschuss „Berufsaufsicht“:

Prof. Dr. Christine Windbichler (Vorsitzende), Claudia de Andrés-Gayón (seit 1. Januar 2016), Bernd Jonas (seit 1. Januar 2016), Dr. h.c. Wolfgang Spindler (bis 31. Dezember 2015) und Prof. Dr. Claus Lambrecht

Ausschuss „Sonderuntersuchungen“:

Dr. Herbert Meyer (Vorsitzender), Bernd Jonas und Prof. Dr. Kai-Uwe Marten

Ausschuss „Qualitätskontrolle“:

Dr. Renate Krümmer (Vorsitzende), Claudia de Andrés-Gayón, Dr. Ulla Kopp und Dr. h.c. Edgar Meister

Die Mitglieder der APAK wurden unterstützt durch das Sekretariat der APAK sowie die Abteilung „Sonderuntersuchungen“ mit insgesamt 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stand: 31. Dezember 2015). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Einheiten unterstanden ausschließlich dem Direktionsrecht der APAK.

Die Finanzierung der APAK erfolgte auf unterschiedliche Weise:

- Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder und des Sekretariats („APAK im engeren Sinne“) wurden über die Pflichtbeiträge der Mitglieder der WPK finanziert. Diese Aufwendungen betragen im Jahr 2015 1,9 Mio. Euro.
- Die Kosten der Inspektionsverfahren wurden vollständig durch Gebühren finanziert, die ausschließlich bei den Abschlussprüfern der kapitalmarktorientierten Unternehmen erhoben werden; die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der geprüften kapitalmarktorientierten Unternehmen und den Honorareinnahmen aus solchen Prüfungen. Auf die Tätigkeit der Abteilung Sonderuntersuchungen einschließlich der Tätigkeit der APAK-Mitglieder in diesem Aufsichtsbereich entfielen im Jahr 2015 4,2 Mio. Euro.

Das Budget der APAK bedurfte der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und wird auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Dieses Verfahren sicherte eine unabhängige Finanzierung. Die Gesamtaufwendungen der APAK lagen im Jahr 2015 mit insgesamt 6,1 Mio. Euro im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

Die Mitglieder der APAK erhielten in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom BMWi im Jahr 2005 festgesetzt wurde, und die seither unverändert galt. Darüber hinaus hatten die Mitglieder Anspruch auf Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen. Die Vorgaben des BMWi hierzu waren in einer Regelung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen an Mitglieder der APAK zusammengefasst. Die Höhe sämtlicher Aufwendungen – einschließlich Reisekosten – lag im Jahr 2015 bei 0,8 Mio. Euro.

Sämtliche Aufwendungen der APAK-Mitglieder wurden seit Bestehen der APAK regelmäßig der Revision durch einen externen Prüfer unterzogen und für ordnungsgemäß befunden. Die Revisionsberichte wurden dem BMWi sowie dem Abschlussprüfer der WPK vorgelegt. ■

18 Für weitere Informationen einschließlich dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2015: <http://www.apak-aoc.de/index.php/de/ueber-die-apak/finanzierung-und-ausstattung>

Quellenangaben

QR-Codes zu den in den Fußnoten erwähnten Dokumenten



Fußnote 4 (S. 18)
Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK für das Jahr 2015



Fußnote 5 (S. 22)
Bericht der WPK über die Berufsaufsicht für das Jahr 2015



Fußnote 6 (S. 23)
Informationen und Material zur Registrierung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten



Fußnote 7 (S. 25)
Federation of European Accountants (FEE): Overview of Audit Quality Indicators Initiatives (November 2015)



Fußnote 8 (S. 27)
Informationen über die Europäische Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer (EGAÖB)



Fußnote 9 (S. 27)
Internetseite der European Audit Inspection Group (EAIG)



Common Audit Inspection Methodology (CAIM):
> Module zur Untersuchung des internen Qualitätssicherungssystems



> Module zur Untersuchung von Prüfungsaufträgen



Fußnote 10 (S. 28)
Gemeinsame Stellungnahme mit anderen europäischen Prüferaufsichten gegenüber dem International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA):



> Zum Konsultationspapier „Verbesserung der Struktur des Code of Ethics“ vom 4. Februar 2015



> Zum Entwurf „Verhalten bei Nichteinhaltung von Gesetzen und anderen Vorschriften“ vom 28. August 2015



> Zum Entwurf „Vorschläge zur Überarbeitung der Safeguards im Code of Ethics – Phase 1“ vom 11. April 2016



Fußnote 11 (S. 29)
Internetseite des International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)



Fußnote 12 (S. 29)
IFIAR Bericht über die Ergebnisse der Umfrage zu den Inspektionsergebnissen aus dem Jahr 2015



IFIAR Pressebericht zur Veröffentlichung der Umfrageergebnisse



Fußnote 14 (S. 31)
Informationsseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Fortentwicklung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer



Eckpunkte der APAK - Maßnahmen zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht vom 15. Oktober 2013



Eckpunkte des BMWi zur Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform und zur Reform der Wirtschaftsprüferaufsicht und des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung vom 6. Februar 2015



Stellungnahme der APAK zum Eckpunktepapier des BMWi vom 20. Februar 2015



Fußnote 15 (S. 31)
Stellungnahme der APAK gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Referentenentwurf des Abschlussprüferaufsichtreformgesetzes (APAReG) vom 3. Juni 2015



Stellungnahme der APAK gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zum Referentenentwurf des Abschlussprüferreformgesetzes (AReG) 10. Juni 2015



Fußnote 16 (S. 32)
Zusammenfassung der wesentlichen Empfehlungen und Feststellungen aus den Tätigkeitsberichten der Jahre 2005 bis 2014



Fußnote 18 (S. 37)
Wirtschaftsplan der APAK für das Jahr 2016

APAK

Abschlussprüferaufsichtskommission
Rauchstraße 26, D-10787 Berlin

Tel. +49 (0) 30 5900 3637- 00
Fax +49 (0) 30 5900 3637- 10

www.apak-aoc.de